

Trennung der Komplexleistungen in Fach- und existenzsichernde Leistungen

– Das BTHG und steuerrechtliche Fragen –

Deutscher Verein

Berlin, 20.03.2019

StB Andreas Seeger

KONTAKT



Andreas Seeger

Steuerberater
Partner
Leiter Geschäftsbereich
Steuerberatung

Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
0251/922208-120
0172/2312711
andreas.seeger@curacon.de

Curacon im Überblick



350
Mitarbeiter

Berufsträgerquote > 40 %
100 % Engagement für unsere
Mandanten

80
Jahre

über 80 Jahre Erfahrung in der
Prüfung und Beratung – hoch
spezialisiert und werteorientiert

13
Standorte

Deutschlandweit – in Ihrer Nähe

TOP
20

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
in Deutschland

TOP
5

Führend & meinungsbildend in
der Sozial-/Gesundheitswirtschaft

Nr.
1

Der Branchenexperte im NPO-
Bereich & Gemeinnützigkeitsrecht

AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen I – steuerrechtliche Auswirkungen
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen II – steuerrechtliche Auswirkungen
- 4 BTHG und Wohnen – Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Grundstruktur – Sphärenabgrenzung



Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Einzelne Normen

Allgemeine Grundsätze

- § 52 AO Gemeinnützige Zwecke
- § 53 AO Mildtätige Zwecke
- § 54 AO Kirchliche Zwecke

Im engeren Sinne

- § 55 AO Selbstlosigkeit**
- § 56 AO Ausschließlichkeit
- § 57 AO Unmittelbarkeit
- § 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen
- § 59 AO vs. der Steuervergünstigung
- § 60 AO Satzungsmäßigkeit**
- § 60a AO Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- § 61 AO Vermögensbindung
- § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung
- § 63 AO Anforderungen an die tats. Geschäftsführung
- § 64 AO Stpfl wiGB

Ideeller Bereich

Zweckbetriebe:

- § 65 AO Allgemeiner ZB
- § 66 AO Wohlfahrtspflege
- § 67 AO Krankenhaus
- § 68 AO Katalog-ZB
(z. B. Altenheime, WfbM, Jugendhilfe)

Vermögensverwaltung

Steuerpflichtiger wiGB

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

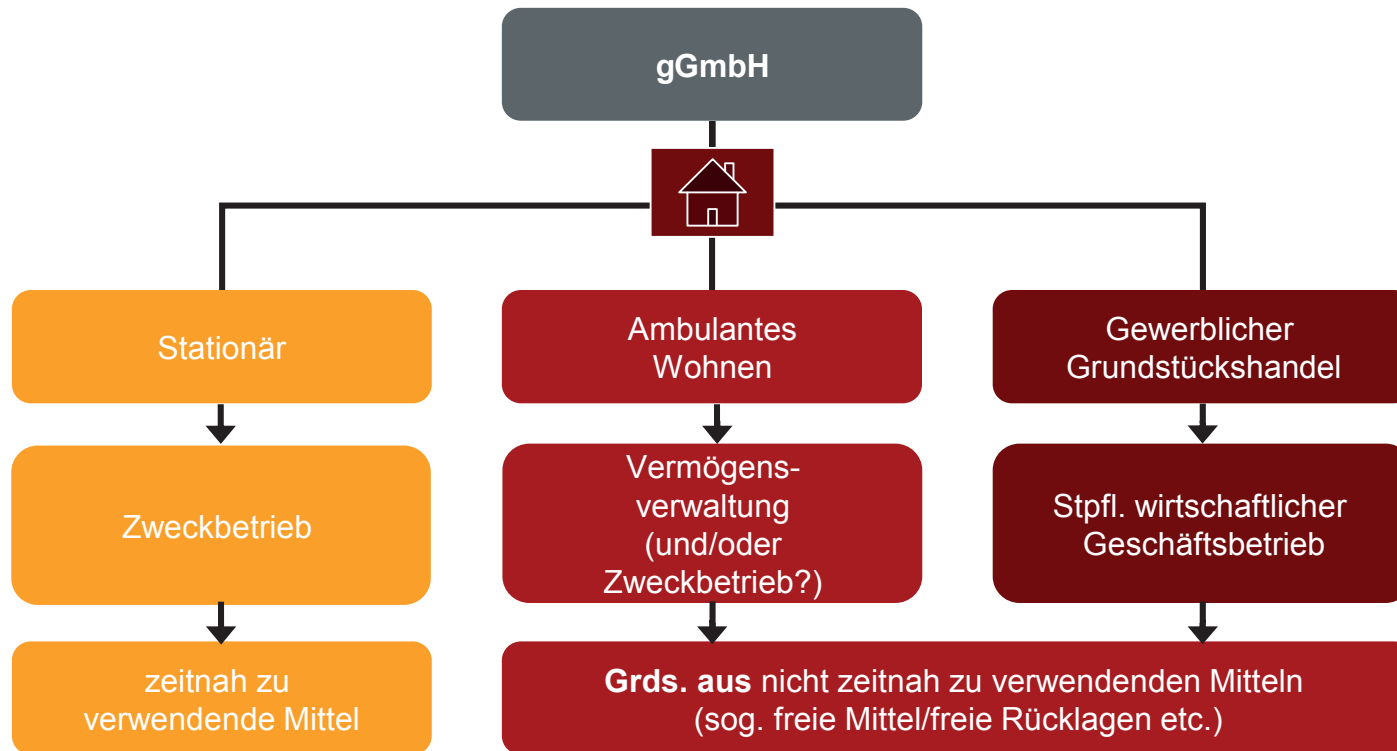
Selbstlosigkeit nach § 55 AO

- Nr. 1 Mittel der Körperschaft dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden**. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- Nr. 3 Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. **(Drittbegünstigungsverbot)**
- Nr. 5 **Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.**

Verwendung = Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die (eigenen) **satzungsmäßigen** Zwecken dienen.
(nicht: Vermögensverwaltung)

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Finanzierung



Werden **Vermögensgegenstände** in den **Bereich der Vermögensverwaltung** oder **(.....)** überführt, **lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** in **Höhe des Verkehrswerts** dieser Vermögensgegenstände **wieder auf**.

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Umwidmung/Überführung von Immobilien in die VV



Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Zweckverwirklichung und Satzungsmängel

Ausschließlichkeit

§ 56 Tz. 2 AEAO:

- Eine Körperschaft **darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander** verfolgen, ohne dass dadurch die Ausschließlichkeit verletzt wird. (...) Will demnach eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, die **nicht** in die Satzung aufgenommen sind, fördern, so ist eine **Satzungsänderung erforderlich**, die den Erfordernissen des § 60 AO entsprechen muss.

Anforderungen an die Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

- ¹Die **Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt** sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. ²Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Gebot der Satzungsmäßigkeit am Beispiel



§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt **ausschließlich** und **unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke** (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

- **Zweck der Körperschaft ist** ... (z. B. Förderung des öfftl. Gesundheitswesens; der **Jugend- und Altenhilfe**; des Wohlfahrtswesens; der Hilfe für Verfolgte, ... **für Behinderte**; des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke).
- Der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere** durch (z. B. Unterhaltung eines Kindergartens; **Unterhaltung eines Wohnheims für Menschen mit Behinderungen**; Angebote für **hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO** durch
 - Unterstützung im Rahmen von **Leistungen zum Lebensunterhalt** bspw. Essen auf Rädern, ...
 - **kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote** (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
 - die **Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum**, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen, sowie an Menschen mit Behinderungen...

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Abgrenzung zwischen VV oder § 66 AO

Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt

§ 14 AO Vermögens- verwaltung

Die (Dauer-)Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Dritte (Verbundunternehmen, Mitarbeiter und andere Personen bzw. Unternehmen), auch wenn altengerecht*, ist **grundsätzlich als Vermögensverwaltung** zu werten

§ 66 AO Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege

Die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, **ist dann als mildtätige Leistung zu werten**, wenn durch die

- Beschaffung,
- Bereitstellung und
- Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens

mind. 2/3 Personen nach § 53 AO geholfen wird, die **auf Grund besonderer sozialer Probleme** unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Anforderungen an den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit

§ 53 Nr. 1 AO

Persönliche Hilfsbedürftigkeit

- **Körperliche** Hilfsbedürftigkeit: Einengung der Bewegungsmöglichkeit oder des Leistungsvermögens infolge von Erkrankungen, Schädigungen o. a., kann **ohne** Nachprüfung bei Personen angenommen werden, die das **75. Lebensjahr** vollendet haben
- **Geistige** Hilfsbedürftigkeit
Schwäche ihrer geistigen Kräfte
- **Seelische** Hilfsbedürftigkeit
Störungen infolge Krankheiten und Verletzungen des Hirns, Neurosen, Suchtkrankheiten.

§ 53 Nr. 2 AO

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

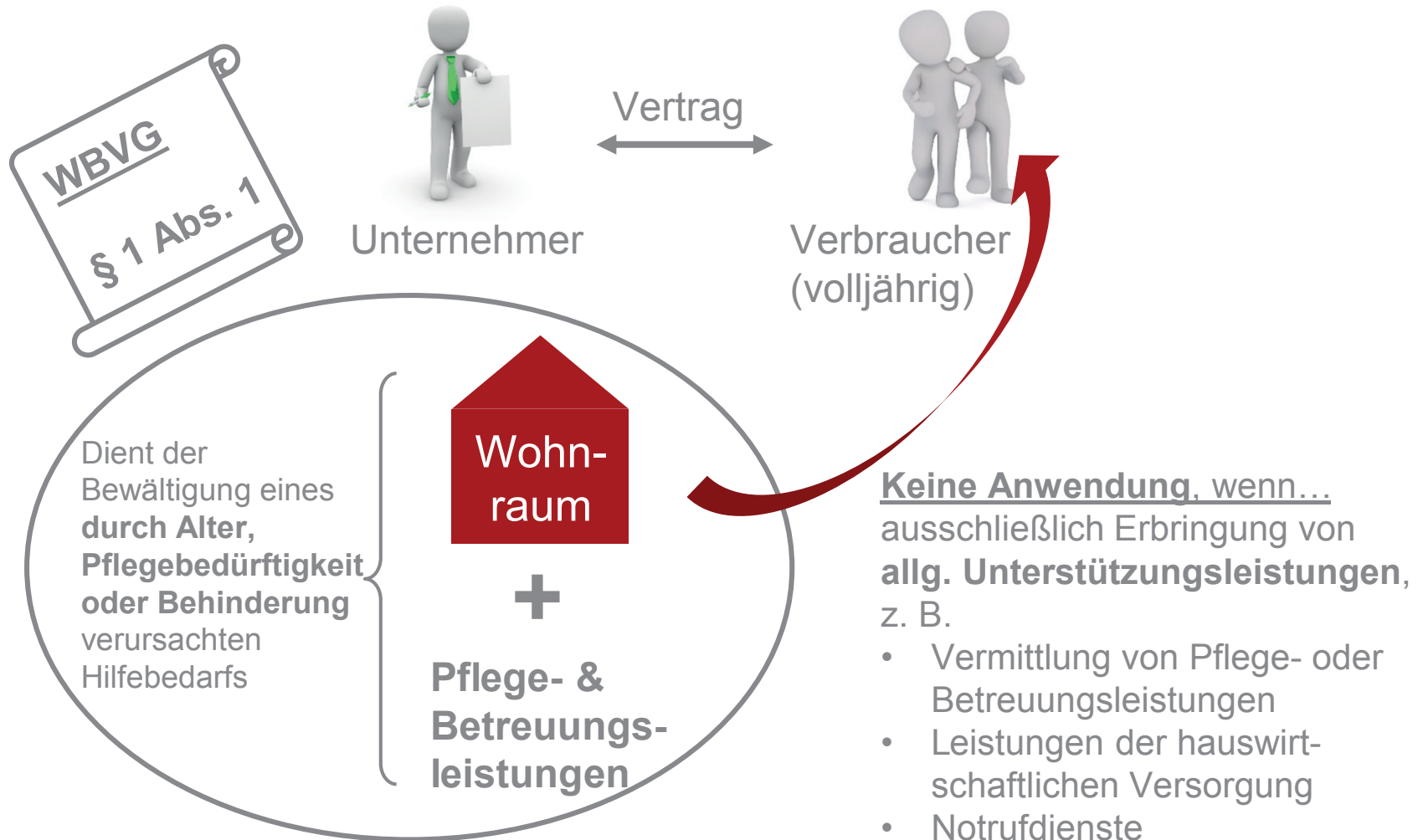
- Abgestellt auf Einkommensgrenzen nach § 28 SGB XII
- Festgesetzt durch die jeweils zuständige Landesbehörde und regelmäßig angepasst
- Vermögen von weniger als 15.500 € (ohne besondere Erinnerungsstücke und angemessenes Hausgrundstück, § 90 SGB XII).

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Abgrenzung zwischen § 66 und § 68 AO

<p>§ 14 AO</p> <p>Vermögens- verwaltung</p>	<p>§ 66 AO</p> <p>Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege</p>	<p>§ 68 Nr. 1a AO</p> <p>Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime</p>
<p>Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt</p>	<p>Betreutes Wohnen (Behindertenhilfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Dienste • Hilfen im Alltag • Grund-/Serviceleistungen • Hauswirtschaftliche Versorgung/Verpflegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege • Unterkunft • Verpflegung • Betreuung • nach Maßgabe eines „Heimvertrags“ bisher insgesamt ZweckB-Leistungen • Anerkennung nach § 1 HeimG (AEAO)?
<p>Kann Zweckbetrieb sein, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Satzungszweck, • 2. Vermietung zu mehr als 2/3 an Hilfsbedürftige und • 3. Vermietung darf „nicht des Erwerbs wegen“ erfolgen (Selbstlosigkeit) 	

Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts WBVG und Länder-Heimgesetze



AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
 - 1 Steuerliche Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts
 - 2 Trennung Eingliederungshilfe und Existenzsicherung
 - 3 Abgrenzung der Wohnformen und Vertragsrecht

Trennung Eingliederungshilfe und Existenzsicherung Leistungs- und Vergütungssystem nach BTHG



Abgrenzung der Wohnformen

Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

**Leistungsberechtigte,
die in einer Wohnung leben**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

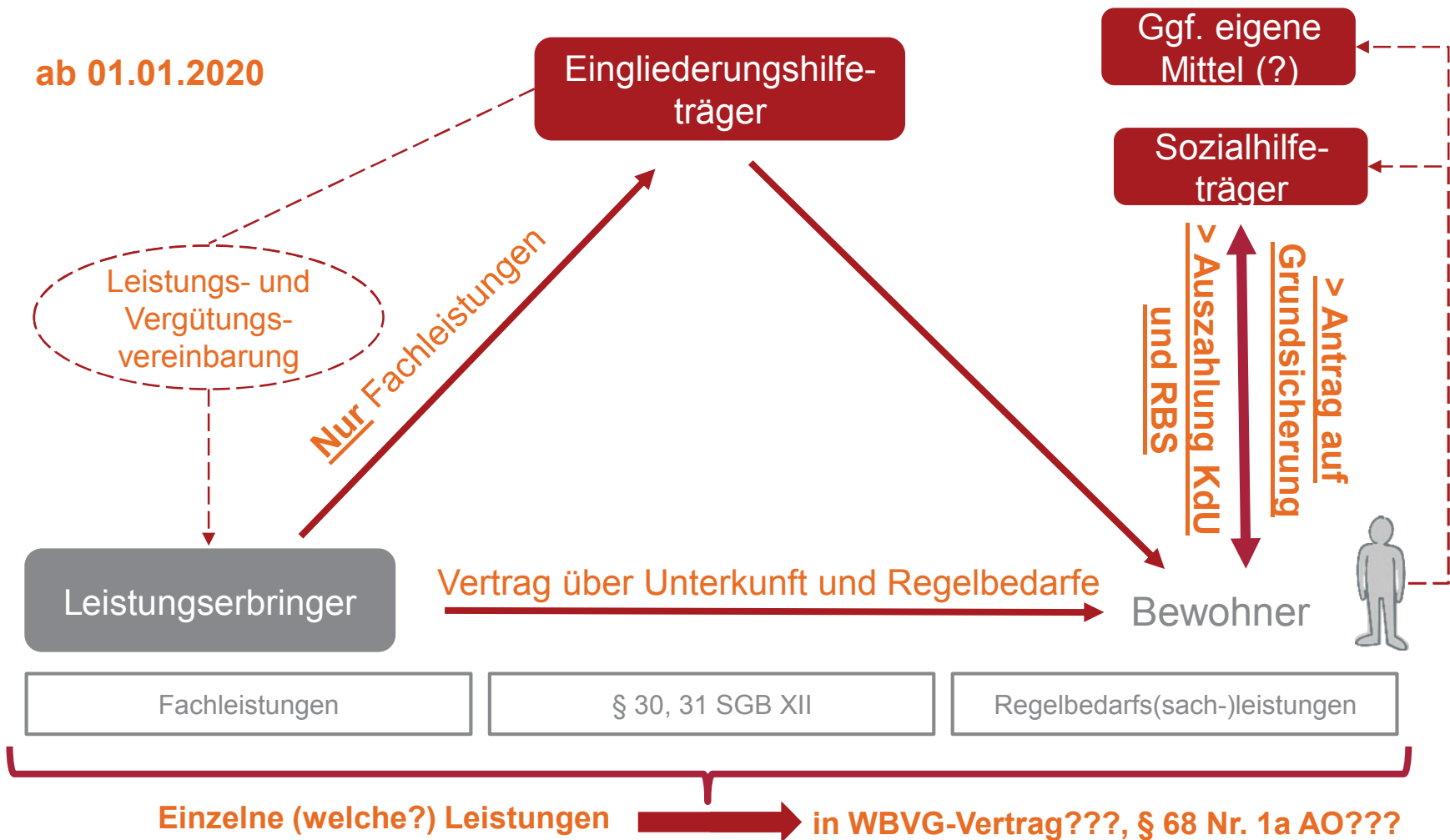
Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.



**Leistungsberechtigte, die einen pers.
Wohnraum und gemeinsame
Räume nutzen**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Persönlicher Wohnraum ist Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis (bis 31.12.19) Veränderung zum 01.01.2020



AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 **BTHG und gemeinschaftliches Wohnen I – steuerrechtliche Auswirkungen**
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen II – steuerrechtliche Auswirkungen
- 4 BTHG und Wohnen – Umsatzsteuerrecht

Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 Buchst. a AO

Abgrenzung zwischen § 66 und § 68 AO

§ 14 AO Vermögens- verwaltung	§ 66 AO Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege	§ 68 Nr. 1a AO Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime
Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt	Betreutes Wohnen (Behindertenhilfe): <ul style="list-style-type: none">• Ambulante Dienste• Hilfen im Alltag• Grund-/Serviceleistungen• Hauswirtschaftliche Versorgung/Verpflegung	<ul style="list-style-type: none">• Pflege• Unterkunft• Verpflegung• Betreuung• nach Maßgabe eines „Heimvertrags“ bisher insgesamt ZweckB-Leistungen• Anerkennung nach § 1 HeimG (AEAO)?
Kann Zweckbetrieb sein, wenn	<ul style="list-style-type: none">• 1. Satzungszweck,• 2. Vermietung zu mehr als 2/3 an Hilfsbedürftige und• 3. Vermietung darf „nicht des Erwerbs wegen“ erfolgen (Selbstlosigkeit)	

Wohnen und andere SGB XII-Leistungen

Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

**Leistungsberechtigte,
die in einer Wohnung leben**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

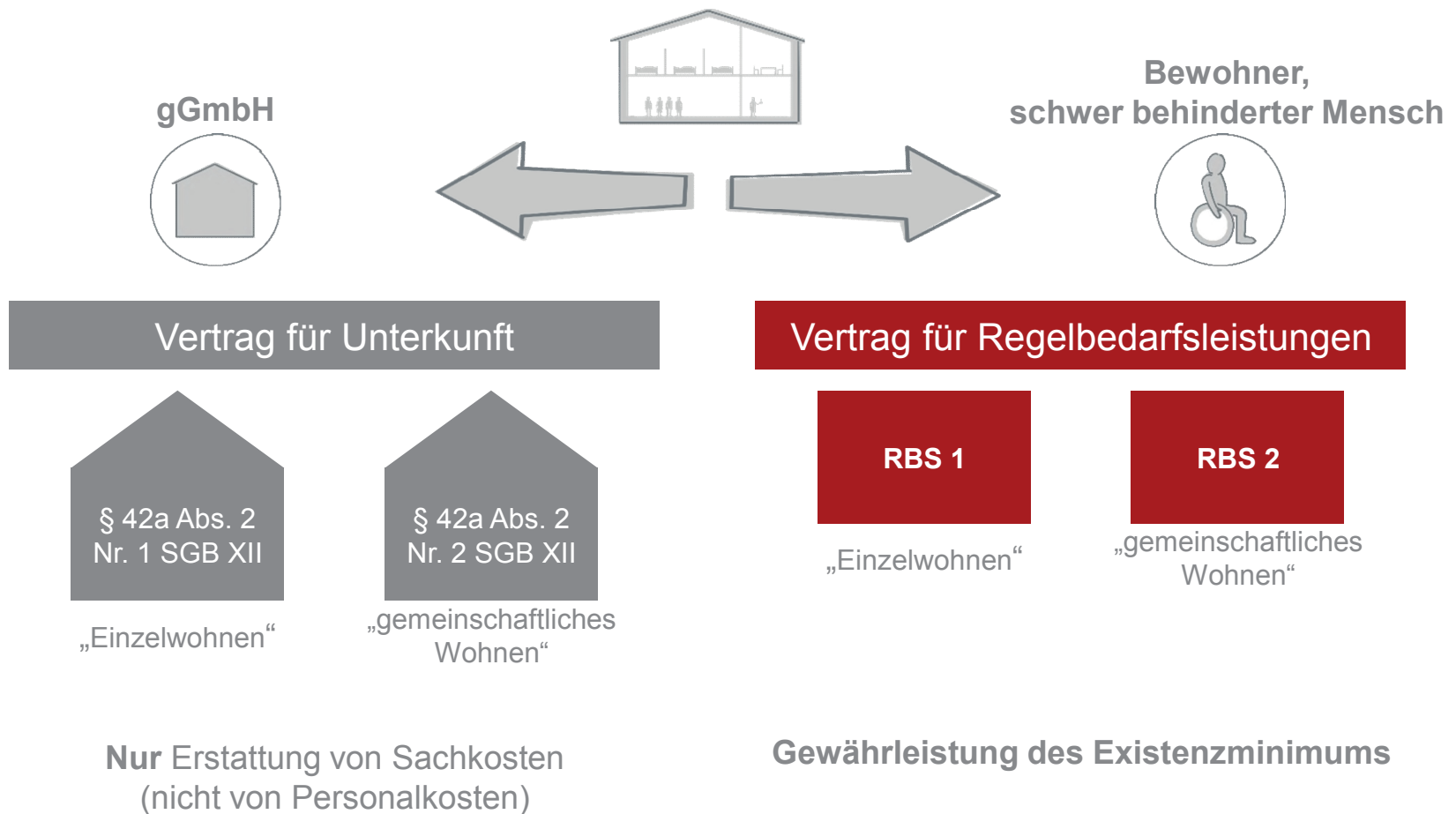


**Leistungsberechtigte, die einen pers.
Wohnraum und gemeinsame
Räume nutzen**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Persönlicher Wohnraum ist Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

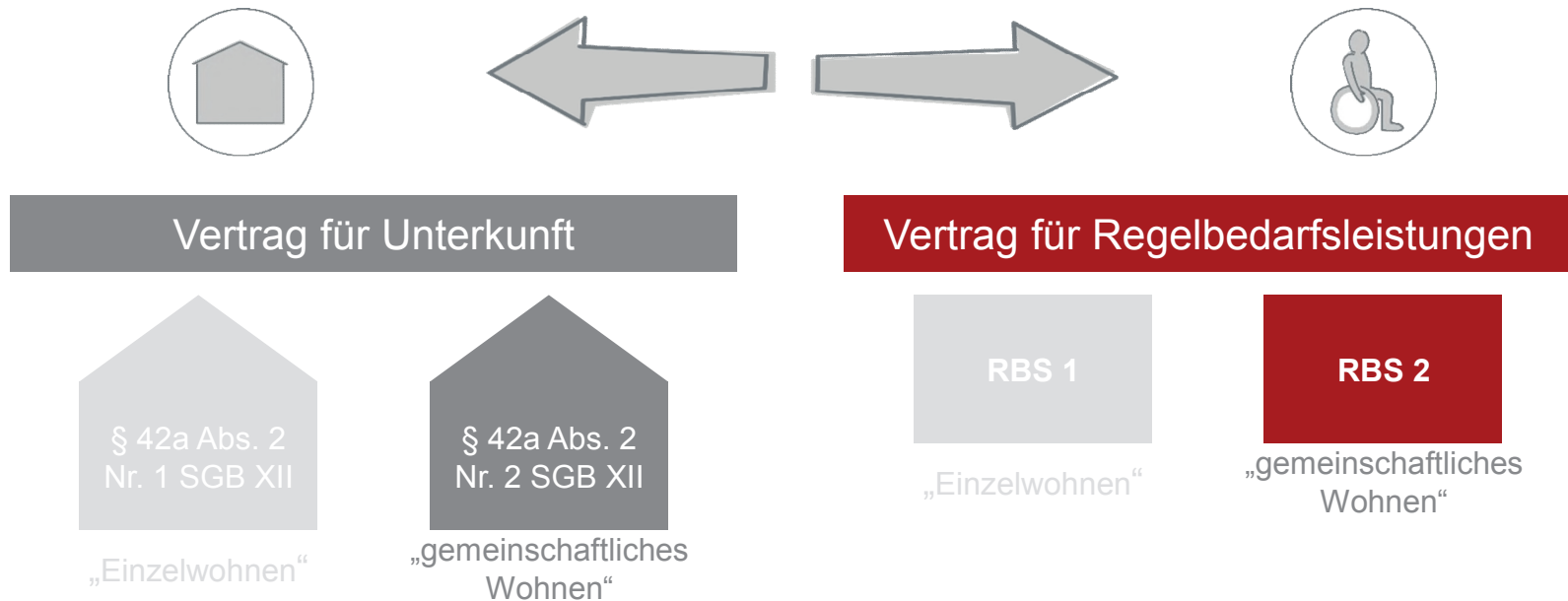
Wohnen und andere SGB XII-Leistungen

Wohnen und Regelbedarfsleistungen



Wohnen und andere SGB XII-Leistungen

Wohnen und Regelbedarfsleistungen



§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

- Erstattung der **tatsächlichen** Aufwendungen für die Unterkunft, **soweit** sie angemessen sind, für die persönlichen Räumlichkeiten, die persönlich genutzten Räumlichkeiten oder Gemeinschaftsräume
- Erstattung der **tatsächlichen** Kosten für Heizung
- **Aufwendungen für Haushaltsstrom, Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk**

Regelbedarfe umfassen Kosten für:

Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung

Abgrenzung der Wohnformen

„gemeinschaftliches Wohnen“ – WBVG-Vertrag?



Leistungsberechtigte, die einen pers. Wohnraum und zusätzlich gemeinschaftliche Räume nutzen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

Fach-/Assistenzleistungen

Grundsicherung
Wohnen

Grundsicherung
Regelbedarfssachleist.

Ja

**WBVG-Vertrag
gegeben?**

Nein

Zweckbetrieb
§ 68 Nr. 1 a AO

Prüfen: Zweckbetrieb
§ 66 AO o. VV

Prüfen: Zweckbetrieb
§ 66 AO o. wiGB

AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen I – steuerrechtliche Auswirkungen
- 3 **BTHG und ambulantes Wohnen II – steuerrechtliche Auswirkungen**
- 4 BTHG und Wohnen – Umsatzsteuerrecht

BTHG und Ambulantes Wohnen

Differenzierte Betrachtung der Einzelleistungen - § 66 AO

<p>§ 14 AO</p> <p>Vermögens- verwaltung</p>	<p>§ 66 AO</p> <p>Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege</p>	<p>§ 68 Nr. 1a AO</p> <p>Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime</p>
<p>Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt</p>	<p>Betreutes Wohnen (Behindertenhilfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Dienste • Hilfen im Alltag • Grund-/Serviceleistungen • Hauswirtschaftliche Versorgung/Verpflegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege • Unterkunft • Verpflegung • Betreuung • nach Maßgabe eines „Heimvertrags“ bisher insgesamt ZweckB-Leistungen • Anerkennung nach § 1 HeimG (AEAO)?
<p>Kann Zweckbetrieb sein, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Satzungszweck, • 2. Vermietung zu mehr als 2/3 an Hilfsbedürftige und • 3. Vermietung darf „nicht des Erwerbs wegen“ erfolgen (Selbstlosigkeit) 	

Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

**Leistungsberechtigte,
die in einer Wohnung leben**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.



**Leistungsberechtigte, die einen pers.
Wohnraum und gemeinsame
Räume nutzen**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Persönlicher Wohnraum ist Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

Anforderungen an den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit

§ 53 AO

Nachweisführung der Hilfsbedürftigkeit nach § 53 AO

Persönliche Hilfsbedürftigkeit

- Bescheinigung eines Arztes
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- MdE-Ausweis
- Personalausweis
(wenn über 75 Jahre).
- MmB nach SGB IX
(§§ 120 SGB IX),
Versorgungsamt, Leistungsbescheid
des Reha-Trägers oa

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

- Einkommensteuerbescheid
- Rentenbescheid
- Sozialhilfebescheid
- Übersicht über die Einkünfte und
das Vermögen.

Nachweise müssen in den Unterlagen der gemeinnützigen Einrichtung vorgehalten werden.

Zielgruppe – Leistungsempfänger

§ 2 SGB IX – Begriffsbestimmungen

Körperliche
Beeinträchtigung

Seelische
Beeinträchtigung

Geistige
Beeinträchtigung

Sinnes-
beeinträchtigungen



Menschen mit
Behinderung

²Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Übersicht der Hilfeleistungen und Ansprüche SGB IX, XI und XII

Betreuungs-/Assistenz-/ oder Fachleistungen	 Menschen mit Behinderung	Existenzsichernde Grundleistungen
§ 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum	Pflegeleistungen	§ 30 SGB XII Mehrbedarf
§ 78 SGB IX Assistenzleistungen	§ 36 SGB XI Pflegesachleistung	§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe
§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen	§ 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen	§ 35 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung
§ 80 SGB IX Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	§ 38 SGB XI Kombination von Geld- und Sachleistung	§ 36 SGB XII Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen

§ 77 SGB IX – Leistungen für Wohnraum

§ 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum

(1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der **den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht**.

Die Leistungen umfassen:

- Leistungen für die Beschaffung,
- den Umbau,
- die Ausstattung und die
- Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

(2) Aufwendungen für Wohnraum **oberhalb der Angemessenheitsgrenze** nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des **Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf** besteht.

Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen

§§ 27a, 27b, 27c SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt

Lebensunterhalt § 27a SGB XII:

Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung/Warmwasser)
persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Unterkunft und Heizung

in vertretbarem Umfang eine **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst gem. § 27b SGB XII:

- In Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt
- in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt
- Barbetrag sowie Bekleidung und
- Schuhe (Bekleidungs-pauschale)

§ 27c SGB XII (ab 2020)

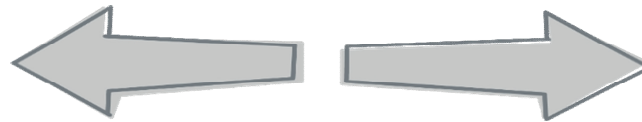
Sonderregelung für den Lebensunterhalt für Menschen **mit Behinderung**:

- Bedarfe nach § 27b SGB XII **und**
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

Mehrbedarf für

- ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen
- werdende Mütter
- behinderte Menschen

Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen Wohnen und Regelbedarfsleistungen



Vertrag für Unterkunft

Vertrag für Regelbedarfsleistungen

§ 42a Abs. 2
Nr. 1 SGB XII

„Einzelwohnen“

§ 42a Abs. 2
Nr. 2 SGB XII

„gemeinschaftliches
Wohnen“

RBS 1

„Einzelwohnen“

RBS 2

„gemeinschaftliches
Wohnen“

§ 42a Abs. 3 und 4 SGB XII

- Erstattung der **angemessenen** Aufwendungen für die Unterkunft
- Erstattung der **angemessenen** Kosten für Heizung

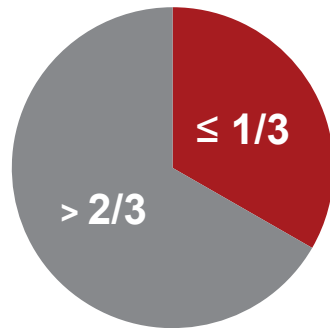
Regelbedarfe umfassen Kosten für:

Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung

Hilfsbedürftigkeit und Miethöhe

Einheitlicher Zweckbetrieb oder Aufteilung?

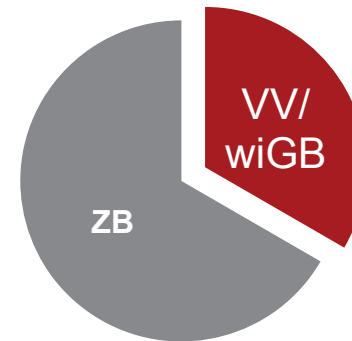
Pflege-/Wohnleistungen



■ andere ■ Hilfsbedürftige

„mindestens 2/3 der Leistungen an Hilfsbedürftige i. S. d. § 53 AO?“

Pflege-/Wohnleistungen



■ andere ■ Hilfsbedürftige

**Gleiche Leistung
und
gleicher Preis**

Leistung an

- MmB: **Zweckbetrieb**
- MoB: **(auch) Zweckbetrieb**

**Andere Leistung
und/oder
anderer Preis**

Leistung an

- MmB: **Zweckbetrieb**
- MoB: **eigener stpfl. wiGB/VV**

→ **Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen!**

Hilfsbedürftigkeit und Miethöhe

VV als mildtätige Leistung: „nicht des Erwerbs wegen“

**Leistungsberechtigte,
die in einer Wohnung leben**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII



**Leistungsberechtigte, die einen pers.
Wohnraum und gemeinsame
Räume nutzen**
§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Kosten der Unterkunft

- „angemessene Miete“ und NK (nach § 42 a SGB XII)
- Fachleistungen nach SGB IX

Kosten der Unterkunft

- „Kosten der Unterkunft
- + 25%
- Übersteigende Kosten

Erstattung durch

- Träger der Sozialhilfe
- ggf. Träger der EGH

Erstattung durch

- Träger der Sozialhilfe
- ggf. Träger der EGH

Finanzierung i. S. „staatlich regulierter Preise“ > kein Erwerbsstreben

Hilfsbedürftigkeit und Miethöhe

BFH v. 24.07.1996 I R 35/94

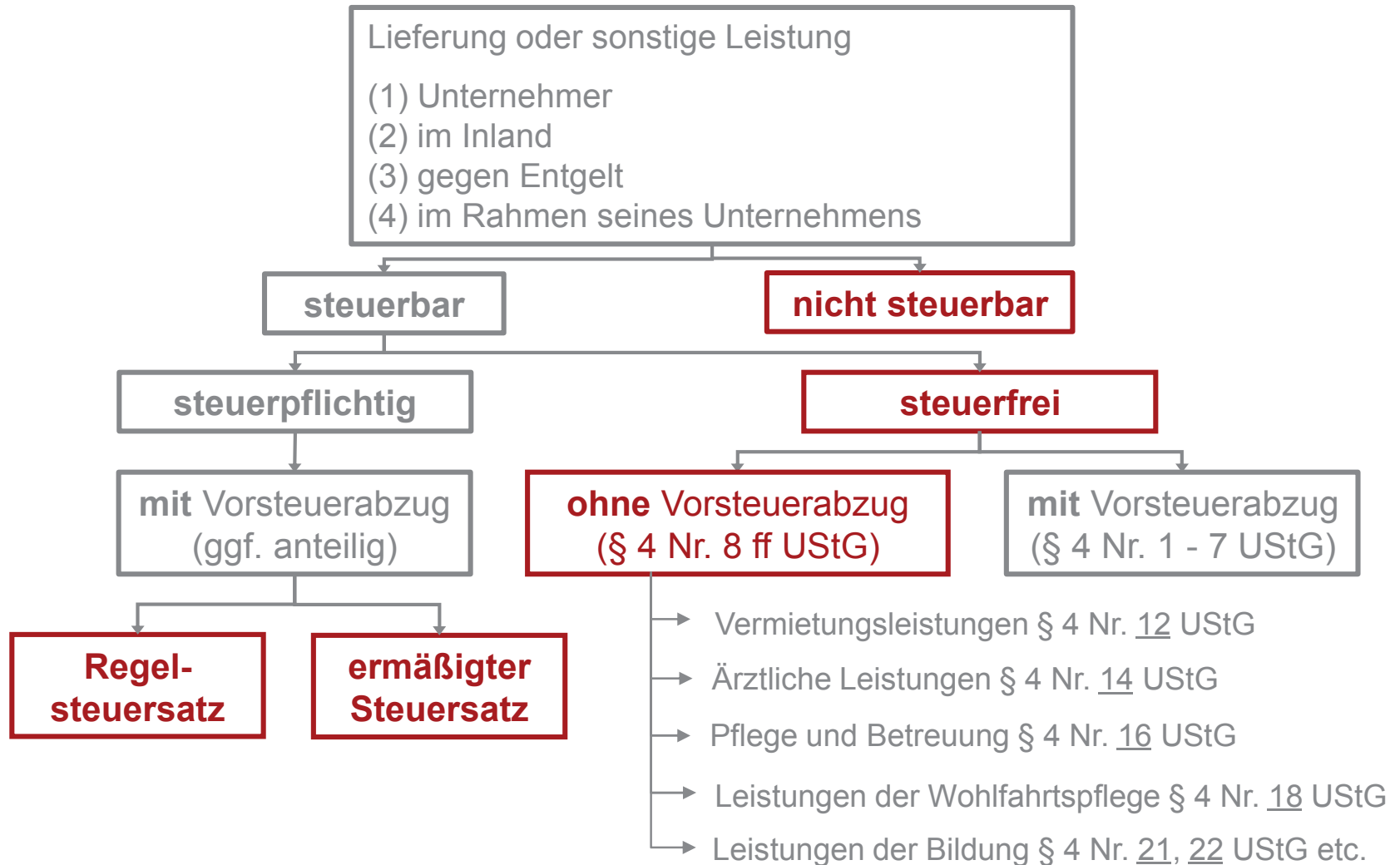
- Vermietung von Wohnraum kann Zweckbetrieb nach § 66 AO sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Körperschaft muss entsprechend der Satzung/des Gesellschaftsvertrages gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken dienen.
 - Entsprechend der Vorgaben des § 66 AO müssen 2/3 der Mieter hilfsbedürftig gem. § 53 Nr. 1 oder 2 AO sein
 - Teilweise Vermietung an nicht oder nicht mehr Hilfsbedürftige ist unschädlich.
 - Steuerbefreiung wird nicht aufgrund von Verlusten ausgeschlossen
 - **Festlegung des Mietpreises muss mit dem Gebot der Selbstlosigkeit korrespondieren:**
 - a) (BFH) - Mietzins darf max. die tatsächlichen Aufwendungen inklusive der Regel-AfA erreichen oder
 - b) Ansatz „Kostenmiete“ (?)

AGENDA

- 4 BTHG und Wohnen – Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer
 - 1 Wohnen im Kontext des UStG
 - 2 Wohnen und Grundsteuer

Grundzüge des Umsatzsteuerrechts

Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Unternehmen



Grundzüge des Umsatzsteuerrechts

Befreiungsnormen: Übersicht

§ 4 ... UStG: Beispiele für Steuerbefreiungen	
Nr. 9 Buchst. a	Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
Nr. 12	Vermietung/Verpachtung von Grundstücken
Nr. 14	ärztliche Leistungen
Nr. 16	eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege hilfsbedürftiger Personen verbundene Umsätze
Nr. 18	Leistungen der freien Wohlfahrtspflege
Nr. 23	Betreuung, Beherbergung, Beköstigung etc. in der stationären Jugendhilfe
Nr. 25	Leistungen der anerkannten Träger der Jugendhilfe
Nr. 27 Buchst. a	Gestellung von Mitgliedern geistiger Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke sowie Arbeitnehmern d. E. (BMF 02.04.2014)

Fehlende Steuerbefreiung führt grundsätzlich zur Steuerpflicht (**MwStSystRL prüfen!**)

Grundzüge des Umsatzsteuerrechts

Umsatzsteuerbefreiungen – § 4 Nr. 16 UStG

Einrichtung zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen

	Einrichtungen bieten ...	Vertragliche Grundlagen
a	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
b	Haushaltshilfe	§ 132 SGB V
c	Häusliche Krankenpflege	§ 132a SGB V
c	Ambulante und stationäre Pflege	§ 72 SGB XI
c	Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung	§ 77 SGB XI
c	Häusliche Pflege oder Heimpflege	§ 26 Abs. 5 i. V. m. § 44 SGB VII
d	Häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe	§ 26 Abs. 5 i. V. m. §§ 32 und 42 SGB VII

Grundzüge des Umsatzsteuerrechts

Umsatzsteuerbefreiungen – § 4 Nr. 16 UStG

Einrichtung zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen

	Einrichtungen bieten ...	Vertragliche Grundlagen
e	Integrationsfachdienste	§ 194 SGB IX
f	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und deren angegliederte Betreuungseinrichtungen	§ 225 SGB IX
g	Niedrigschwellige Betreuungsangebote	§ 45a SGB XI
h	Dienste, die Aufgaben der Sozialhilfe erfüllen	§ 123 SGB IX oder § 76 SGB XII
i	Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht.	

Grundzüge des Umsatzsteuerrechts

Umsatzsteuerbefreiungen – § 4 Nr. 16 UStG

Einrichtung zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen

	Einrichtungen bieten ...	Vertragliche Grundlagen
j	Frühförderstellen	§ 2 Frühförderungsverordnung
k	Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind (Ausnahme: Vergütungen von Leistungen nach § 1908 i Abs. 1 i. V. m. § 1835 Abs. 3).	
l	Einrichtungen bei denen die Betreuungs- und Pflegekosten in mehr als 25% der Fälle mehrheitlich von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder -hilfe, den Trägern der EGH nach § 94 SGB IX (...) zum überwiegenden Teil vergütet worden sind, erbracht werden – Auffangtatbestand –	

Wohnen im Kontext des UStG

§ 4 Nr. 12 UStG



Vermietungsleistungen

Anwendung bei Vermietung von:

- Grundstücken,
- Grundstücksteilen,
- Nutzungsrechten

Keine Steuerbefreiung bei Vermietung von:

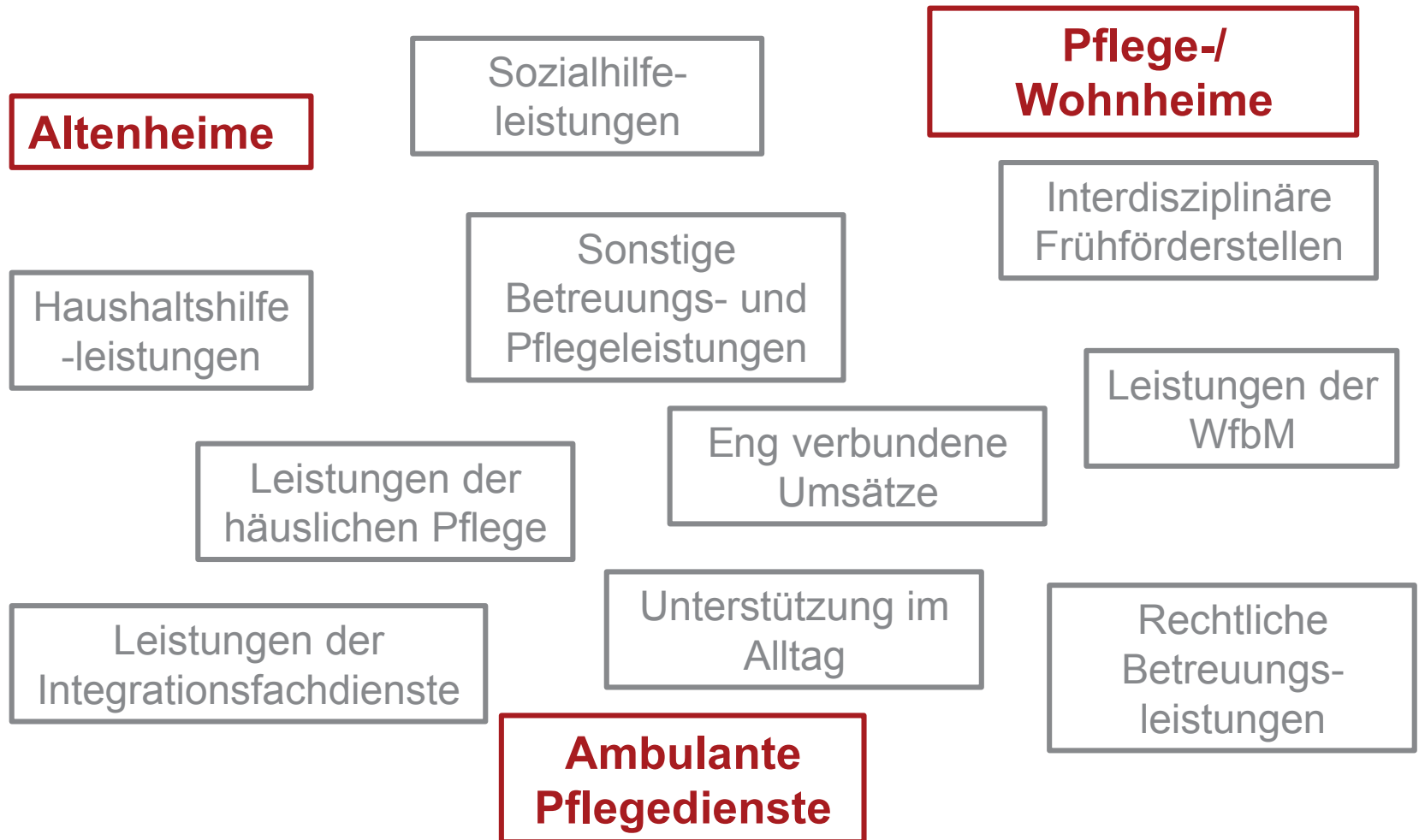
- Wohn- und Schlafräumen an Fremde, wenn diese kurzfristig ist (< 6 Monate)
- Parkplätzen
- Campingplätzen
- Maschinen und Betriebsvorrichtungen

Erläuterungen zum Gesetz

- keine Steuerbefreiung bei nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbundene Einrichtungen (Baucontainer, Tribünen, Kiosk)
- steuerfrei sind auch übliche Nebenleistungen (Treppenreinigung, Strom)
- Gebäudeteile = z. B. Zimmer, kleine Verkaufsflächen innerhalb eines Gebäudes, Wandflächen
- Der Begriff der „Fremden“ dient der Abgrenzung gegenüber Gefälligkeitsleistungen, insb. an Verwandte, Bekannte oder Arbeitnehmer. Die Überlassung von Personalunterkünften an Arbeitnehmer des Vermieters ist deshalb ungeachtet der Dauer der Vermietung steuerfrei.

Wohnen im Kontext des UStG

§ 4 Nr. 16 UStG



Wohnen im Kontext des UStG

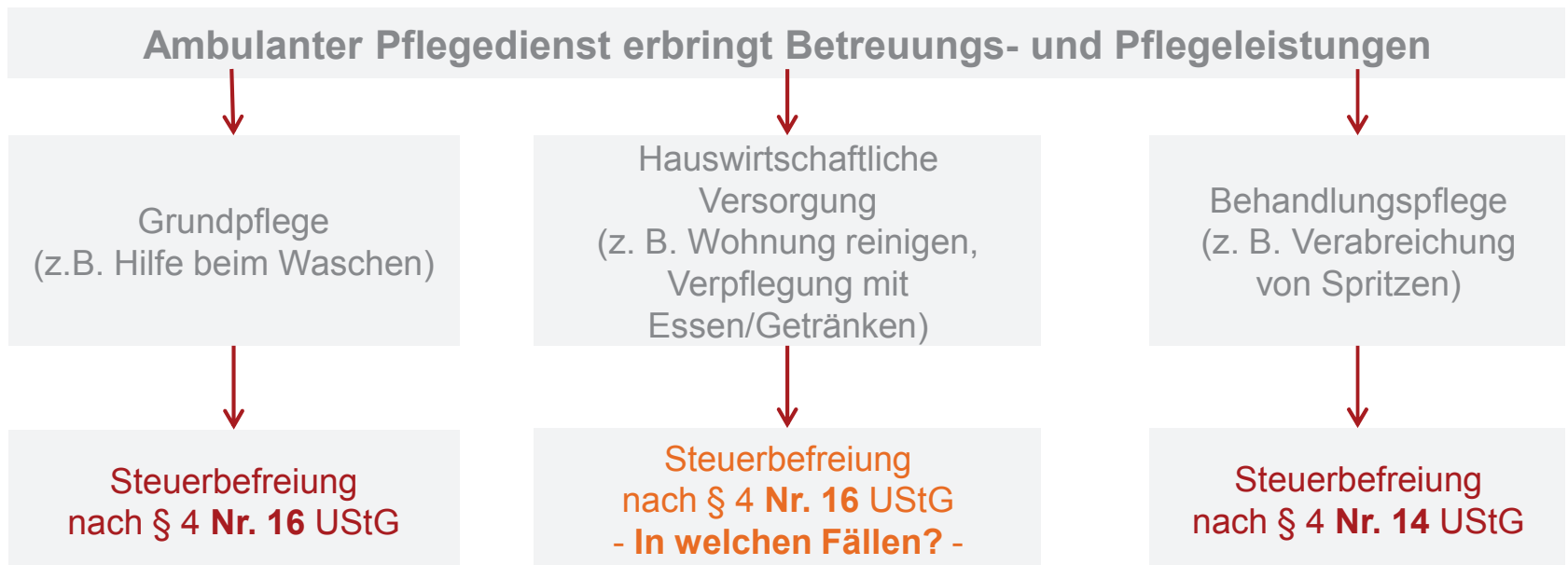
§ 4 Nr. 16 UStG

Als **eng verbundene Umsätze** gelten gem. UStAE 4.16.6:

- 1. Stationäre oder teilstationäre Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen**
- 2. Ambulante Betreuung oder Pflege von hilfsbedürftigen Personen**
3. Lieferung von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt worden sind, sofern kein nennenswerter Wettbewerb zu den entsprechenden Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft vorliegt. Wettbewerb ist gegeben, wenn für die Produkte geworben wird
4. Abgabe von individuell hergestellten Arzneimitteln im Rahmen einer ambulanten Behandlung (z. B. Zytostatika), beachte Rechtsprechung
5. Gestellung von Personal durch Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 Satz 1 USAG an andere Einrichtungen dieser Art

Wohnen im Kontext des UStG

Steuerbefreiung beim ambulanten Pflegedienst



Wohnen im Kontext des UStG

UStAE 4.16.1 Abs. 4 und 5 – Anwendungsbereich

Wer darf **Empfänger** der Leistung sein?



- Hilfsbedürftige Personen
 - alle Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Betreuung oder Pflege bedürfen.
 - Personen mit Grundpflegebedarf oder
 - mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI)
 - Personen mit Gewährung von Haushaltshilfe nach dem KVLG 1989, ALG oder SGB VII
- Umfang der nicht hilfsbedürftigen Personen $\leq 10\%$

Wohnen im Kontext des UStG

UStAE 4.16.5 - exemplarisch

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. g UStG)

(12) ¹Angebote zur Unterstützung im Alltag sind zum einen Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die **Betreuung von Pflegebedürftigen** mit allgemeinem oder mit besonderem **Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich** übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen (Betreuungsangebote sowie Angebote zur Entlastung von Pflegenden, § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XI).

²Das sind z.B. **Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen** oder mit **psychischen Erkrankungen**, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im **häuslichen Bereich**, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder die Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer oder familienentlastende Dienste.

³Angebote zur **Unterstützung im Alltag** sind zum anderen Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der **Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt**, insbesondere der **Haushaltsführung**, oder bei der **eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen** zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag, § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI).

⁴Das sind z.B. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter oder Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Wohnen im Kontext des UStG

UStAE 4.16.5

Sozialhilfeleistungen (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. h UStG)

(14)¹Der **Träger der Sozialhilfe** ist für alle Vertragsangelegenheiten der teilstationären und **stationären Einrichtungen** und **ambulanten Dienste** im Bereich Soziales zuständig. ²Neben dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Trägerverbänden werden auch einrichtungsindividuelle Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach **§ 75 SGB XII** geschlossen.

(15) **Im Bereich des SGB XII werden insbesondere Verträge für folgende Leistungsbereiche abgeschlossen:**

- Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung nach § 53 und § 54 SGB XII;
- Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung nach § 53 und § 54 SGB XII;
- Einrichtungen und soziale Dienste für den Personenkreis nach § 67 und § 68 SGB XII.

(14) Einrichtungen und Dienste, die Vereinbarungen nach § 75 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe geschlossen haben, sind nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. h UStG begünstigte Einrichtungen.

Wohnen im Kontext des UStG

UStAE 4.16.5

Sonstige Betreuungs- oder Pflegeleistungen (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. I)

(21)¹Zu den begünstigten Leistungen zählen auch Leistungen zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, z.B. die Unterrichtung im Umgang mit dem Langstock als Orientierungshilfe für blinde Menschen.

²Ebenso können hierzu die Leistungen zählen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII erbracht werden. ³[...]

AGENDA

- 4 BTHG und Wohnen – Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer
 - 1 Grundzüge des Umsatzsteuerrechts
 - 2 Wohnen im Kontext des UStG
 - 3 Wohnen nach BTHG und Grundsteuer

Wohnen nach BTHG und Grundsteuer

Steuerfreiheit und Steuerpflicht

steuerfrei

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG

Grundbesitz einer inländischen Körperschaft [...], der für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird

steuerfrei

§ 4 Nr. 1, 6 GrStG

Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft oder der für Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird

steuerfrei

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen

ABER: § 5 Abs. 2 GrStG

Wohnungen sind stets steuerpflichtig!

Wohnen nach BTHG und Grundsteuer Steuerpflicht

- Änderung der Pflegekonzepte: Bauliche Umsetzung von „Wohngruppen“
Mehrere Patienten bilden innerhalb eines Heims eine abgeschlossene Wohngemeinschaft. Jeder Bewohner hat eigene Räume mitsamt Bad und WC, daneben stehen für diese Bewohner in der Gruppe Gemeinschaftsräume zur Verfügung, in denen auch eine Kochgelegenheit bereitgehalten wird.
- Grundsteuerpflicht ?
„Wohnungen“ im steuerlichen Sinne können keine Grundsteuerbefreiung erreichen, selbst dann nicht, wenn dort ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden.
(BFH v. 11.04.2006 - II R 77/04 m. w. N.)

**Berücksichtigung bei
Verhandlung der Kostensätze**

Wohnen nach BTHG und Grundsteuer

Begriff der Wohnung

BFH 04.12.2014/II R 20/14

Leitsatz:

- Eine **Wohnung** i. S. d. § 5 Abs. 2 GrStG ist in einem Studentenwohnheim in Gestalt eines Appartementhauses gegeben, wenn eine Wohneinheit aus einem **Wohn-Schlafraum** mit einer vollständig eingerichteten **Küchenkombination** oder zumindest einer **Kochgelegenheit** mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem **Bad/WC** und einem **Flur** besteht und eine Gesamtwohnfläche von **mindestens 20 m²** hat.
- für abgeschlossene Apartments in einem **Altenheim** oder **Altenwohnheim** gilt insoweit dasselbe wie für abgeschlossene Apartments in einem Studentenwohnheim, die ebenfalls lediglich eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 m² haben müssen, um als Wohnung bewertet werden zu können.

s. a. FG Münster vom 26.07.2018 (Ferienhäuser als Wohg.)

Wohnen nach BTHG und Grundsteuer

Anzeigepflicht

§ 19 GrStG – Anzeigepflicht

Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt.

Die Anzeige ist **innerhalb von drei Monaten** nach Eintritt der Änderung bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständig ist.

AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen – steuerliche Fragestellungen
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen – steuerliche Fragestellungen
- 4 BTHG und Wohnen – Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer
- 5 **BTHG – Todo's 2019 aus Sicht der Steuerberatung**

BTHG – Todo's 2019

aus Sicht des Steuerrechts

1. Wohnen: Das vorhandene Wohnangebot gilt es mit Blick auf den 01.01.2020 zu analysieren!

- **Bestandsentwicklung „Stationär“:** was soll zum 01.01.2020 (bisher stationär) als gemeinschaftliches Wohnen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2) genutzt werden?
 - was soll ggf. in ambulantes Wohnen „umgewidmet“ werden?
- **Auf welche Wohnangebote** soll zukünftig das WBVG angewendet werden?
 - (nur auf gemeinschaftl. oder auch „Wohnungen“ iSv § 42 a Abs. 2 Nr. 1)?
- **Aufbau „neuer“ Wohnformen**
 - Umwidmung/Sanierung/Modernisierung „Altbestand“?
 - Zuordnung 68/1a AO oder VV/66AO
 - Bei Gefahr Sphärenwechsel VV ggf. Bestand freier Mittel/MiVR prüfen
 - Kauf neuer Immobilien > „Verwendung iS der AO“ prüfen, ggf. Mischobjekte denkbar, das Nutzflächen EINER Immobilie verschiedenen ZweckB zuzuordnen sind
 - Kooperationen mit Dritten (Bauträgern, Private, Kommunen, andere NPO?) denkbar



„BTHG-Experten“ (www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

PROJEKT

GESETZ

BTHG-KOMPASS

BETEILIGEN

VERANSTALTUNGEN

SERVICE

Startseite ► Beteiligen ► **FD Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen**

29. Oktober bis 23. November 2018

Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

Das Ziel: Umsetzung der UN-BRK

Eine wichtige Voraussetzung, um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit der UN-BRK zu gestalten, ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen. Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ ist bislang im Sechsten Kapitel des SGB XII, im System der Sozialhilfe, verankert. Der Träger der Sozialhilfe erbringt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII für diese Gruppe von Menschen auch die existenzsichernden Leistungen. Sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel, als auch für die existenzsichernden Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zwingende Leistungsvoraussetzung. Um also Teilhabeleistungen aus der Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ erhalten zu können, muss man „bedürftig“ sein oder bleiben. Mit dem 1. Januar 2020 soll sich das ändern. Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ wird dann Teil des SGB IX werden und in den §§ 109-122 SGB IX n. F. genauer als bisher beschrieben. Dies ermöglicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Möglichkeit, Einzelleistungen und Leistungskombinationen so zu erbringen, wie der individuelle Bedarf das erfordert und zwar ganz unabhängig davon, wie und wo der Leistungsberechtigte lebt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden dann aus unterschiedlichen Systemen finanziert. Die Freigrenzen bei Einkommen und Vermögen werden für Leistungen der Eingliederungshilfe nochmals deutlich erhöht.

Beteiligungsseite

Reden Sie mit!

Hier gelangen Sie zur Beteiligungsseite der Fachdiskussion "Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen".
Im Reiter "Beiträge" finden Sie alle Fragen, die wir mit Zustimmung des Absenders bereits veröffentlichen durften.

BEITRAG ERSTELLEN

Unsere Experten



© Andreas Seeger

Andreas Seeger

Andreas Seeger ist Leiter des Geschäftsbereichs Steuern und Partner der Curacon GmbH



siehe dazu auch Aufsatz in der **DStR, Ausgabe 39/2018**
(Andreas Seeger, Wilhelm Brox und Carina Leichinger)

**12. Auflage erscheint
vs. in Q 3/2019**



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde ausschließlich für die **Schulungsteilnehmer** erstellt. Diese **Präsentation** darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese **Präsentation** keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den **Schulungsteilnehmern oder** anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der **Präsentation** durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere **Präsentation** mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende **Präsentation** ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung **der Schulungsinhalte** allein bei den **Schulungsteilnehmern** verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

DocID: 653810_EBE5149

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DocID: 653810_EBE5149

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag erstreckt sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organisationsstellen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Eventuelle schriftliche Darstellungen sind unverändert, sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers ausserhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitszeugnisse oder Auszüge von Arbeitszeugnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an ein Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlag, Unterlassen bzw. unbenutzter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erforderliche Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber beseitigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers inhaltliche Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer lunkind vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 333 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner berufstätigen anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern wieder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem Tätigwerden vorzuziehen. Einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Liefern mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestverjährungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorstichliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Wiedert der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf RfT Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfestellung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, soweit bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden (zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafverfahren
 - e) die Betreuung und gesondelte Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einritz und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - f) die Unterstellung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (4) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen werden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (5) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (6) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungstätigkeit vorzuziehen für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafverfahren,
 - c) die Betreuung und gesondelte Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einritz und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstellung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen werden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Ausgaben ersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschlichter.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestimmten oder rechtskräftig gestellten Forderungen zulässig.

14. Streitentscheidungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorzüge ganz oder teilweise nachzuahmen bzw. auf andere Weise elektronisch oder elektronisch-mündlich weiterzugeben.
© DWW Verlag GmbH, Teufelstrasse 14 - 40474 Düsseldorf



Betriebswirtschaftliche Fragen, Organisation und Projektmanagement

Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe
Berlin, 20. März 2019
Simon Odenwald

Zur Einstimmung...

Beispiel: Auswirkung des BTHG in der Praxis

Bisher:

Ein Bewohner backt gemeinsam mit einem Mitarbeiter einen Kuchen in der Gemeinschaftsküche. Dazu kaufen sie im Vorfeld alle Zutaten gemeinsam ein.

➔ **Alle Leistungen werden durch den Sozialhilfeträger übernommen, egal wer diese Leistungen erbringt, wie oft sie erbracht werden und unabhängig davon, ob damit die individuellen Teilhabeziele des Bewohners erreicht werden (einrichtungszentrierte Leistungen).**

Zur Einstimmung...

Beispiel: Auswirkung des BTHG in der Praxis

Neu – durch das Bundesteilhabegesetz:

- Ein Bewohner backt gemeinsam mit einem Mitarbeiter einen Kuchen → **Eingliederungshilfeträger (FL)**
- In der Gemeinschaftsküche → **Sozialhilfeträger (KdU)**
- Dazu kaufen sie im Vorfeld alle Zutaten gemeinsam ein → Lebensmittel: **Sozialhilfeträger (Regelsatz)** → Einkauf: z. B. **Eingliederungshilfeträger (FL)**



- Sehr hohe Komplexität!
- Vielfalt an unterschiedlichsten Themen erfordert interdisziplinäre Kompetenz!
- Jeder Mitarbeiter ist betroffen, egal ob Assistenzkraft, pädagogische Leitung oder Hausmeister!



CHANGE!

AGENDA

- 1 Übersicht über das BTHG-Projektmanagement
- 2 Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen
- 3 Zusammenfassung und Ausblick

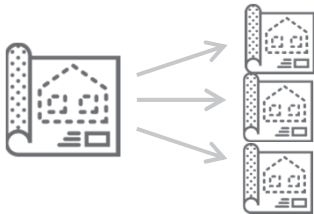
Kurze Definition eines „klassischen“ Projektes



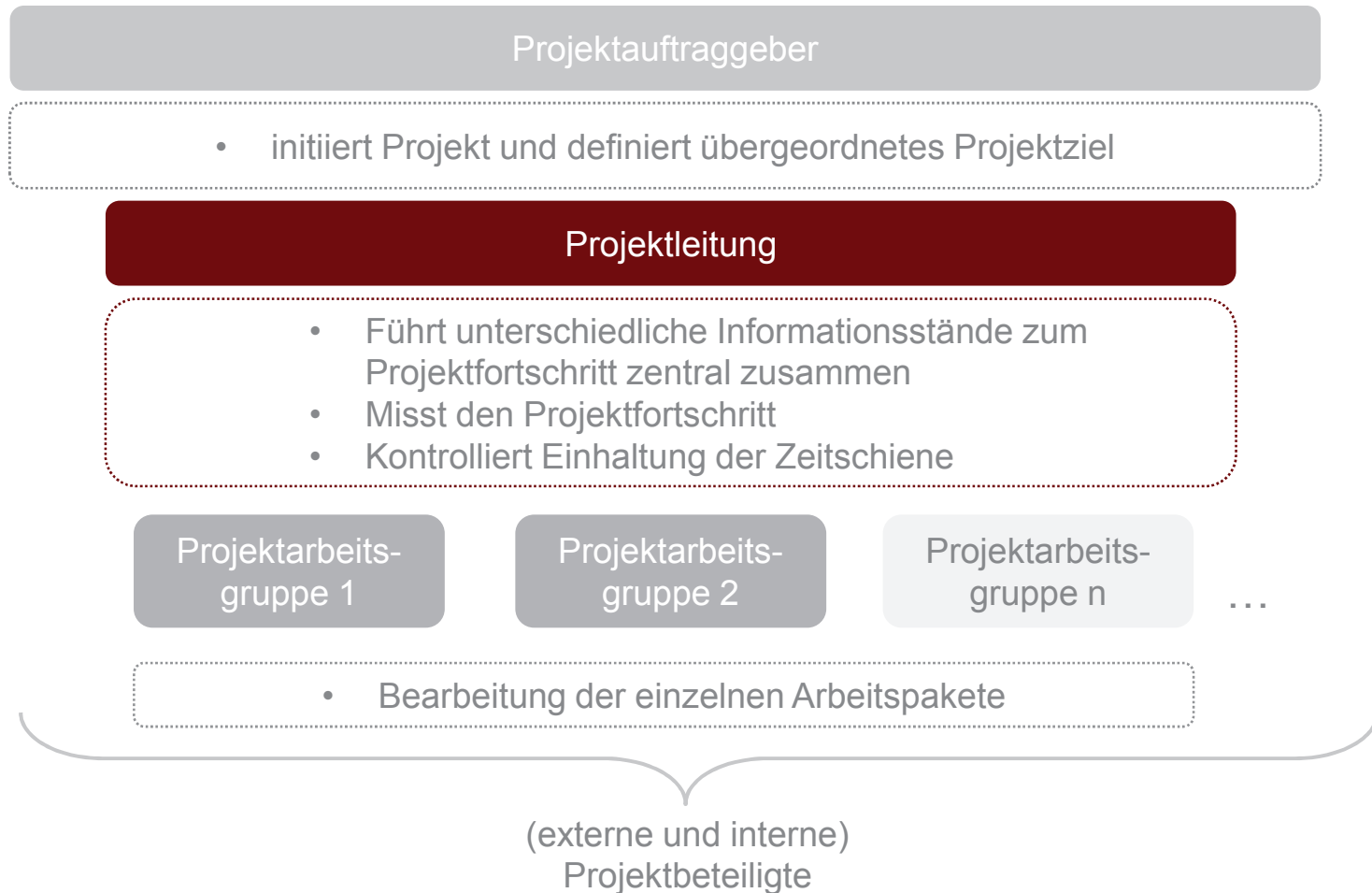
„Vorhaben, welches im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist“

(nach DIN 69901 Definition)

- **Neuartige, einmalige** oder **außergewöhnliche** Aufgabenstellung
- Klare **Zielsetzung**
- Klare **Terminvorgabe**
- Klare **Abgrenzung** zu anderen Projekten und Linienaufgaben
- **Fachübergreifende** (interdisziplinäre) Zusammenarbeit (Kooperation/Koordination)
- Eine **projektspezifische Organisation** (Ressourcen, Verantwortung)
- Eine **Begrenztheit** der **Ressourcen** (Zeit, Budget, Personal- und Sachmittel)
- **Komplexität**: Einteilung in **Teilprojekte** mit internen und externen Projektbeteiligten






Projektmanagement: So können Rollen in einem Projekt verteilt werden...



Die üblichen Phasen des Projektmanagements



Projektmanagement: Vielzahl von Instrumenten erleichtern die Projektbearbeitung

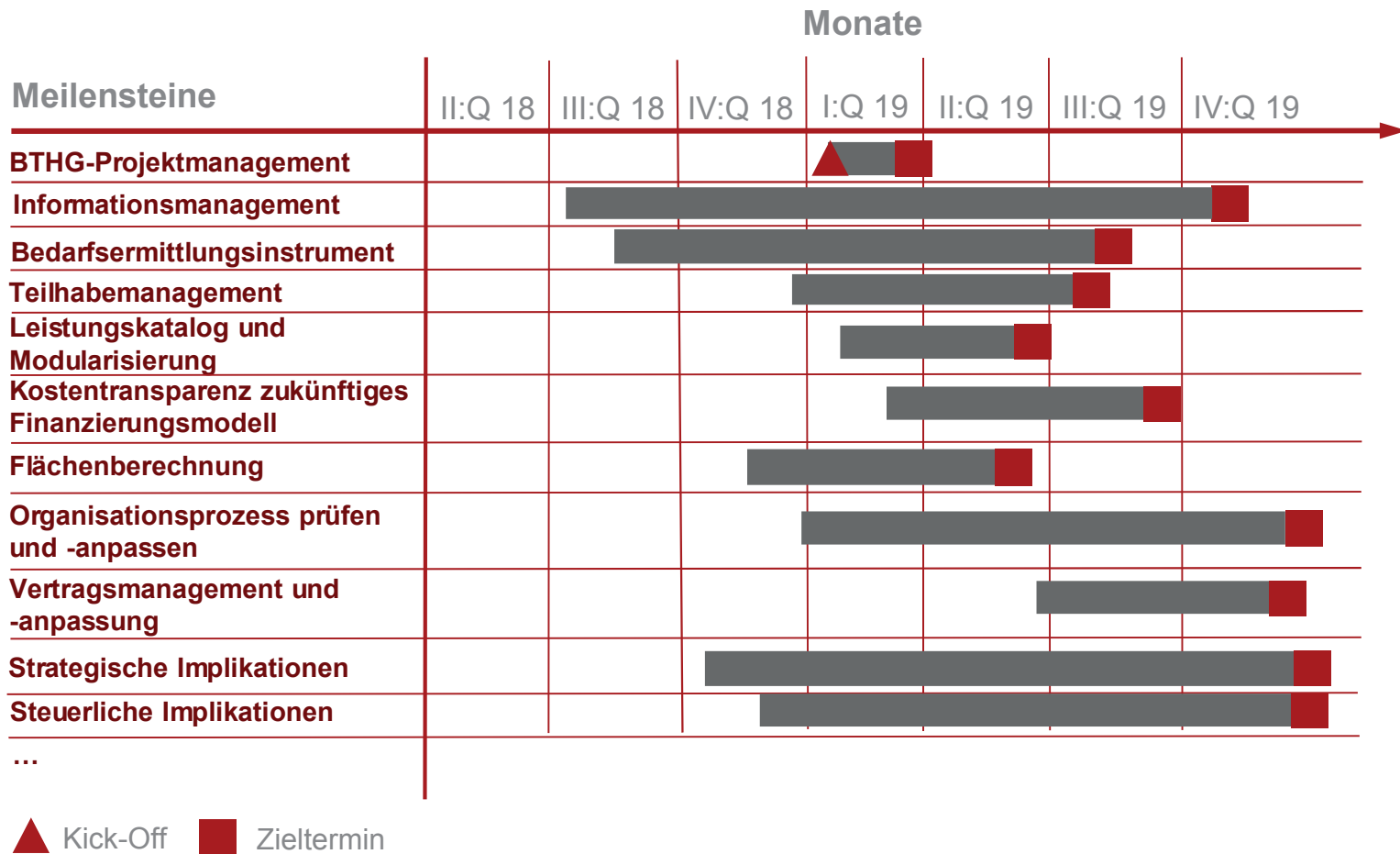
Instrument	 Projektstruktur plan	 Meilenstein plan	 Arbeitspakete
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Übersichtliche Darstellung der Gesamtheit der Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektkontrolle durch Definition/ Abschließen eines Teilergebnisses 	<ul style="list-style-type: none"> • Überschaubarkeit und Abgrenzung unterschiedlicher Aufgaben
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Hierarchische Gliederung in Teilaufgabenkomplexe, Teilaufgaben und Arbeitspakete • Beschreibung Beziehung zwischen den Teilaufgaben • Grundlage für die gesamte weitere Projektplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ereignisplan, der einzelne, besondere, vorher definierte Ereignisse bzw. Zwischenergebnisse eines Projekts und ihre Anordnungsbeziehungen darstellt • Struktur des Projekts wird durch „Sollbruchstellen“ definiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine nicht mehr weiter untergliederte Aufgabe/ Tätigkeit auf einer beliebigen Ebene des Projektstrukturplans

(Multi-)Projektmanagement: Auszug aus einem beispielhaften Maßnahmenplan zur BTHG-Umsetzung

Meilenstein	Aufgabenpakete	Verant- wortliche/r	Beteiligte	Start- termin	Ziel- termin	Status	Aufwand
A. Projektmanagement erarbeiten							
1.	Gemeinsame Erarbeitung des Maßnahmenplans (Verantwortlichkeiten/Termine/derzeitiger Sachstände/Status)						
2.	Zielgerichtete Informationen an Beteiligte weiterleiten						
B. Informationsmanagement ist organisiert							
1.	Informationseinholung:						
1.1	Regelmäßiges Einholen der Informationen zum aktuellen BTHG-Stand über verschiedene Kanäle						
1.2	Kontinuierliche Anpassung des Maßnahmenplans in Abhängigkeit des aktuellsten Informations- bzw. Konkretisierungsstandes zum BTHG						
2.	Informationsweitergabe (Kommunikationsstrategie)						

...es folgen 12 weitere Meilensteine mit 68 Aufgaben

Beispiel eines Projektverlaufs:



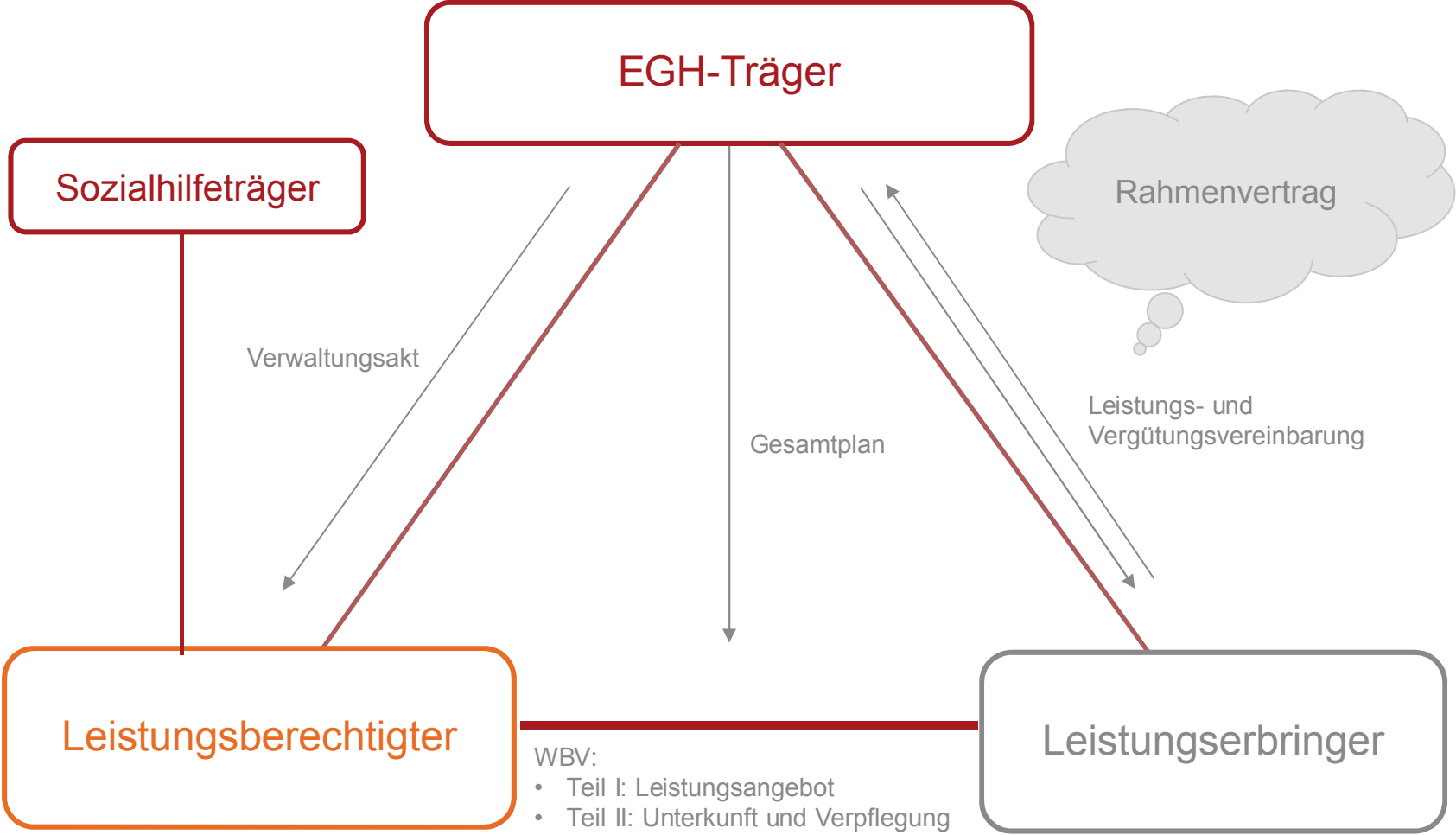
AGENDA

- 1 Übersicht über das BTHG-Projektmanagement
- 2 **Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen**
- 3 Zusammenfassung und Ausblick

Aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

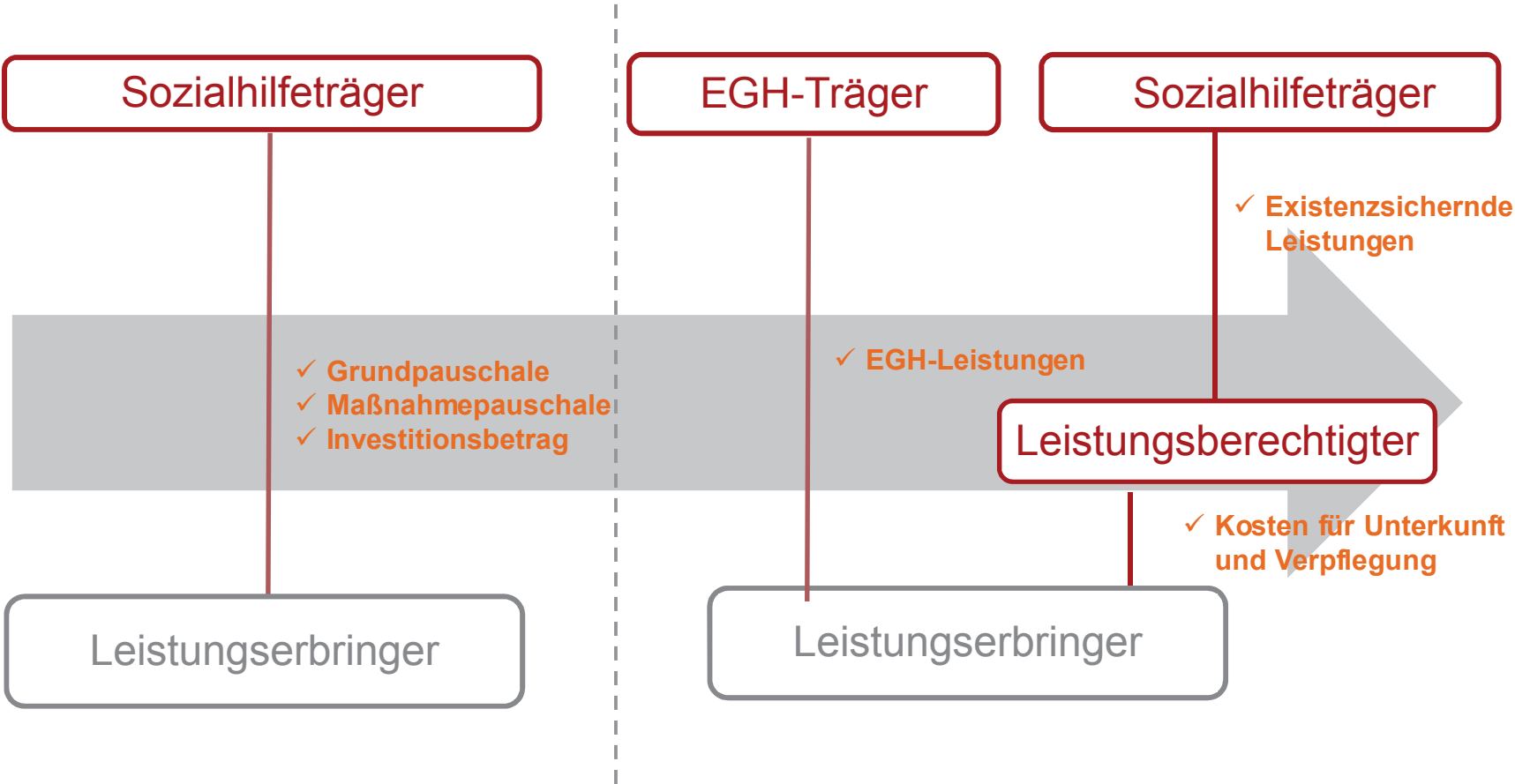
*„Wir wollen Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen **Fürsorgesystem** herausführen und die **Eingliederungshilfe** zu einem modernen **Teilhaberecht** weiterentwickeln.“*

Das sozialrechtliche (gebrochene) Viereck ab 2020



Grundsystematik der neuen Vergütungsstruktur

2020: Inkrafttreten Teil II SGB IX (neu)



Gesetzliche Rahmenbedingungen (ab 2020)

§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII:

- Durch einen Vertrag zu Wohnzwecken überlassene Räumlichkeiten, bestehend aus:
 1. Persönlichem Wohnraum (allein oder zu zweit bewohnt)
 2. Gemeinschaftsräumen
- **Achtung:** Keine individuelle Prüfung der Angemessenheit sondern Orientierung an der durchschnittlichen Warmmiete im Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers!
- **Hinweis der AG Personenzentrierung:** Der mit dem Bewohner abgeschlossene Vertrag ist die Grundlage für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Regelung durch WBVG)

Gesetzliche Rahmenbedingungen (ab 2020)

§ 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII:

- Der Betrag der durchschnittlichen Warmmiete kann um bis zu 25 % überschritten werden → Kappungsgrenze bei 125 % der durchschnittlichen Warmmiete für die im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Wenn über 100 % → **Vertraglicher** Nachweis, dass der sich daraus ergebende monatlich geschuldete Betrag über die Warmmiete hinaus weitere und gesondert im Vertrag ausgewiesene zusätzliche Kosten umfasst für beispielsweise:
 - Möblierte Räumlichkeiten,
 - Instandhaltung,
 - Gebühren für Telekommunikation, etc.

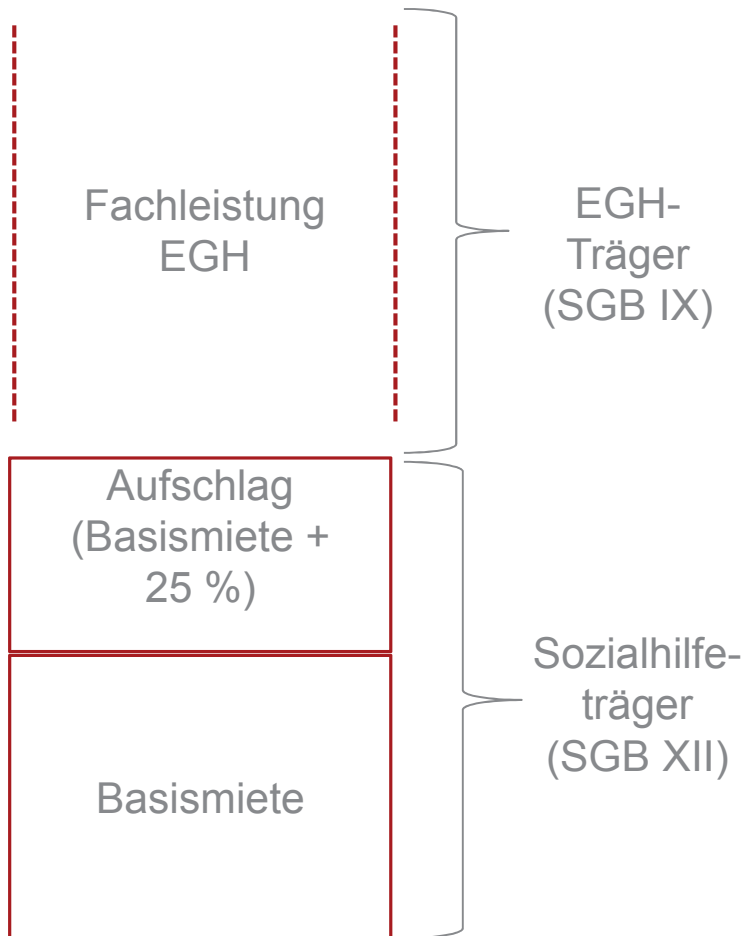
Gesetzliche Rahmenbedingungen (ab 2020)

§ 42a Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 SGB XII:

- Der die Angemessenheitsgrenze von 125 % übersteigende Teilbetrag wird nicht als Lebensunterhaltsbedarf berücksichtigt.
- Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

Empfehlung der AG Personenzentrierung: Festlegung über Leistungs- und Vergütungsvereinbarung als Sachleistung!

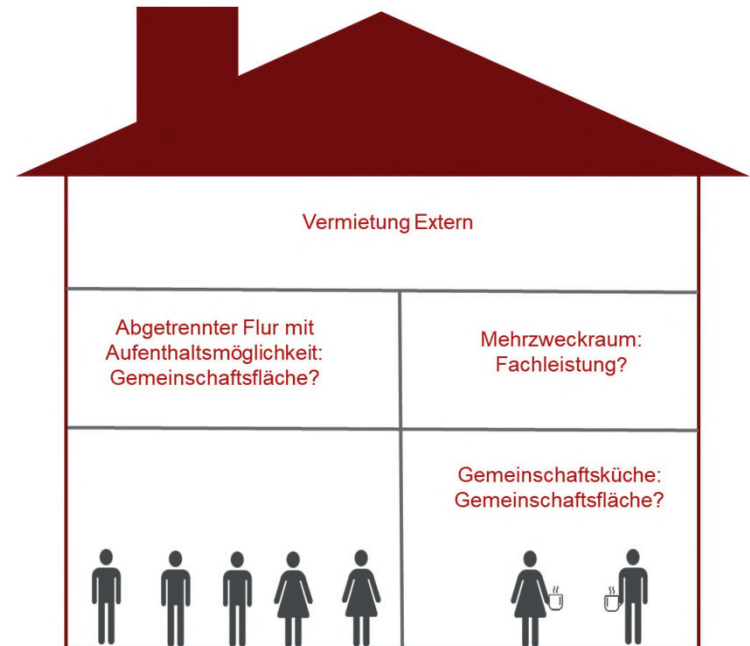
Nach Erreichen des Sonderaufschlags mögliche Anerkennung von Fachleistung



- Aufwendungen für Fachleistungsflächen sind zwischen EGH-Träger und Leistungserbringer in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu fixieren
- Zahlungstechnische Abwicklung unabhängig von den Leistungsberechtigten
- Dauerhafter Zuschlag, so lange der Bedarf besteht!

Praxisbeispiel Mietpreiskalkulation: Ausgangslage des Bauvorhabens

- Bei der geplanten Einrichtung handelt es sich um eine besondere Wohnform.
- Das EG wird mit 7 Apartments, einem Gemeinschaftsbereich, Büro und Nachtbereitschaft ausgestattet.
- Weitere 5 Apartments befinden sich im 1. OG. Bewohner im 1. OG können auch die Gemeinschaftsräume im EG nutzen.
- Die restlichen Flächen werden extern vermietet. Insgesamt sind hier 6 Wohneinheiten vorgesehen.



Parkplatz:
Fachleistung?

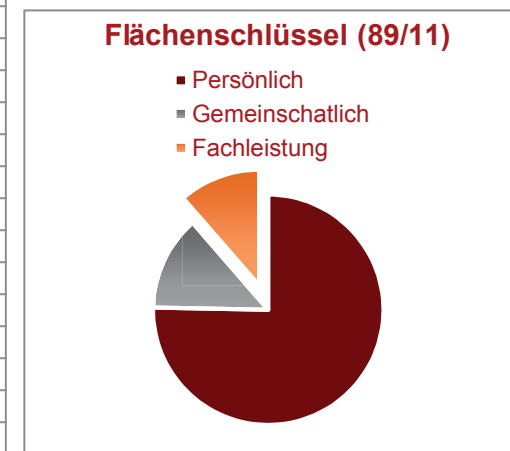
Praxisbeispiel Mietpreiskalkulation: Flächenaufteilung einer besonderen Wohnform

Fläche	Flächentyp	Zuordnung	Lage	m ²
Zimmer 01	Bewohnerzimmer	KdU	EG	24,88
Zimmer 02	Bewohnerzimmer	KdU	EG	21,99
Zimmer 03	Bewohnerzimmer	KdU	EG	22,7
Zimmer 04	Bewohnerzimmer	KdU	EG	23,68
Zimmer 05	Bewohnerzimmer	KdU	EG	19,46
Zimmer 06	Bewohnerzimmer	KdU	EG	20,44
Zimmer 07	Bewohnerzimmer	KdU	EG	20,36
Büro anteilig EG	Büro	FL	EG	12,63
MA Zimmer	Nachtbetreuung	FL	EG	20,24
Gemeinschaftsfläche EG	Gemeinschaftsfläche	KdU	EG	48,19
Flur I		Mischfläche	EG	/
Treppenhaus		Mischfläche	EG	/
Zimmer 08	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	30,04
Zimmer 09	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	22,69
Zimmer 10	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	19,74
Zimmer 11	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	24,53
Zimmer 12	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	22,88
Wohnung 1	Vermietung extern	Mischfläche II	1. OG	61,82
Wohnung 2	Vermietung extern	Mischfläche II	1. OG	84,8
ZBV	Mehrzweckraum	FL	1. OG	8,55
Flur II Bewohner Apartments		Mischfläche	1. OG	/
Flur III externe Vermietung		Mischfläche	1. OG	/
Treppenhaus		Mischfläche	1. OG	/
Wohnung 3	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	77,72
Wohnung 4	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	117,35
Wohnung 5	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	84,8
Wohnung 6	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	22,9
Flur IV externe Vermietung	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	/
Treppenhaus		Mischfläche	2. OG	/

Insgesamt	m ²
Summe persönlich	273,39
Summe gemeinschaftlich	48,19
Summe FL	41,42

Insgesamt	m ²
Gesamt (ohne Mischfläche)	363
Gesamt (ohne Mischfläche) mit externer Vermietung	812,39

Insgesamt	m ²
Summe KdU	321,58
Summe FL	41,42



Gesamtkostenübersicht

Gesamtübersicht	Gesamtkosten pro Jahr	je Bewohner pro Monat
Nettokaltmiete	64.086,08 €	445,04 €
Betriebskosten	20.647,72 €	143,39 €
Heizkosten	3.700,00 €	25,69 €
Sonstige Kosten	666,67 €	4,63 €
Sonderposten	0,00 €	0,00 €
Leerstandswagnis (5 %)	4.455,02 €	30,94 €
Mietausfallwagnis (5 %)	4.455,02 €	30,94 €
Haushaltsstrom	813,31 €	5,65 €
Fachleistungsstrom	699,05 €	4,85 €

Praxisbeispiel Mietpreiskalkulation: Ergebnis der Kostenzuordnung und Mietpreisberechnung

Mietpreis-Aufteilung (Werte je Bewohner je Monat):	Variante B (ohne Berücksichtigung Sonderposten €)	Zuständigkeit
Grundsicherungsmiete Gesamt (inkl. 25 % Aufschlag) darin enthalten (gesondert auszuweisen nach § 42 a Abs. 5 SGB IX):	513,75	Grundsicherungsträger
<i>Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten</i>	<i>50,79</i>	
<i>Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet</i>	<i>4,63</i>	
Investitionsbetrag "Miete" (Überschussbetrag) (KdU > 125 %)	125,51	EGH-Träger
Bruttowarmmiete je Bewohner	639,26	
Investitionsbetrag "Fachleistungsräume"	86,46	EGH-Träger
Gesamtkosten KdU & FL	725,72	

Zuordnung einzelner Kostenbestandteile

- Zuordnung der weiteren Kostenpositionen zu Fachleistungen oder zu existenzsichernden Leistungen → Fachleistungen: §§ 4, 90 SGB IX (neu); Existenzsicherung: § 41 SGB XII
 - **Hinweise/Empfehlungen Deutscher Verein:**
 - Bei der Zuordnung der Kostenpositionen ist stets zu fragen, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Leistungen den Zielen der Eingliederungshilfe dienen oder ob sie, wie bei einer Person ohne behinderungsbedingte Unterstützung beim Teilhabebedarf, zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts dient
 - Überschneidungen einzelner Kostenbestandteile sind möglich, eine ausschließliche Zuordnung ist häufig nicht möglich!

Zuordnung einzelner Kostenbestandteile

Sachkosten	KdU	Regelsatz	FL EGH
Lebensmittel		X	
Strom und Gas			
- individueller Verbrauch	X	X	
- für heimrechtliche Vorgaben	X		X
- Mitarbeiterräume			X
- Fachräume			X
Wasser und Abwasser	X		X
Reinigungsmaterial		X	X
Medizinischer Bedarf		X	
Hygieneartikel		X	X
[...]	[...]	[...]	[...]

→ Siehe hierzu: „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung“

AGENDA

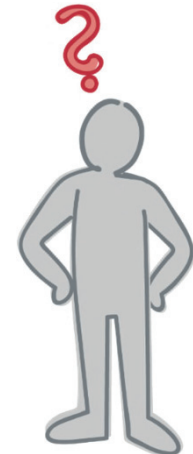
- 1 Übersicht über das BTHG-Projektmanagement
- 2 Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen
- 3 **Zusammenfassung und Ausblick**

Zusammenfassung und Ausblick

- Häufig ist keine eindeutige Zuordnung der Kostenbestandteile möglich → Viele Überschneidungen zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der EGH (ggf. Klärung durch Landesrahmenvertrag)
- In einzelnen Bundesländern sind aktuell Überleitungsvereinbarungen in der Diskussion, um die Leistungstrennung zu vereinfachen
- Noch immer hohe (Rechts)unsicherheit: fehlende Landesausführungsgesetze (z. B. Niedersachsen) → Noch keine abschließende Klärung über Zuordnung nicht eindeutiger Kostenbestandteile
- Trennung von FL und existenzsichernden Leistungen im WBV → Erhöhtes Risiko → Vertragliche Gestaltung?
- Prospektiv hat die Leistungstrennung auch bedeutende Auswirkungen auf operative Prozesse und Organisationsstrukturen und ist mit vielfältigen strategischen Überlegungen verbunden:
 - Implementierung eines Immobilien-/Forderungsmanagements
 - „Ausgliederung“ existenzsichernder Leistungen in weitere Gesellschaft
 - Steuerrechtliche Fragestellungen...

Austausch

1. Wie weit sind Sie in Ihrer Einrichtung mit der Umsetzung der Leistungstrennung und worin sehen Sie die größten Herausforderungen?
2. Welche Probleme ergeben sich bei Ihnen in der Einrichtung?
3. Sind bei Ihnen länderspezifische Regelungen (z. B. Überleitungsvereinbarungen, Landesrahmenvertrag) existent, die eine Leistungstrennung vereinfachen?
4. Welche Implikationen gehen mit diesen Änderungen für Aufbau- und Ablauforganisation einher?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Simon Odenwald

Beraterprofil



Berater Behindertenhilfe
Geschäftsfeld Strategie und Organisation
in der Sozialwirtschaft

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

02102 1669-801
0173 1890703
simon.odenwald@curacon.de

*Aktuelles Beratungsprojekt
BTHG-Umsetzungs-
begleitung eines Trägers in
Nordrhein-Westfalen*

Qualifikation

- Master of Arts in Nonprofit Management and Governance, Universität Heidelberg
- Mehrjährige Erfahrung als Fach- und Führungskraft in der Behindertenhilfe

Schwerpunkte

- Begleitung von Strategieentwicklung und -umsetzung
- Umsetzungsbegleitung BTHG, insbesondere Erarbeitung ICF-orientierter Konzepte und anwendungsorientierter Einsatzmöglichkeiten
- Analyse von operativen Prozessen in der Behindertenhilfe

Schlüsselprojekte

- Entwicklung von Strategiekonzepten für sich im Aufbau befindende Einrichtungen in der Behindertenhilfe
- Implementierung von Case Management und Einführung eines ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstruments in einer Komplexeinrichtung

Vorstellung eines Fahrplans bis zum Inkrafttreten der Reformstufe 2020

- was ist für welchen Akteur bis zum 01.01.2020 zu tun? -

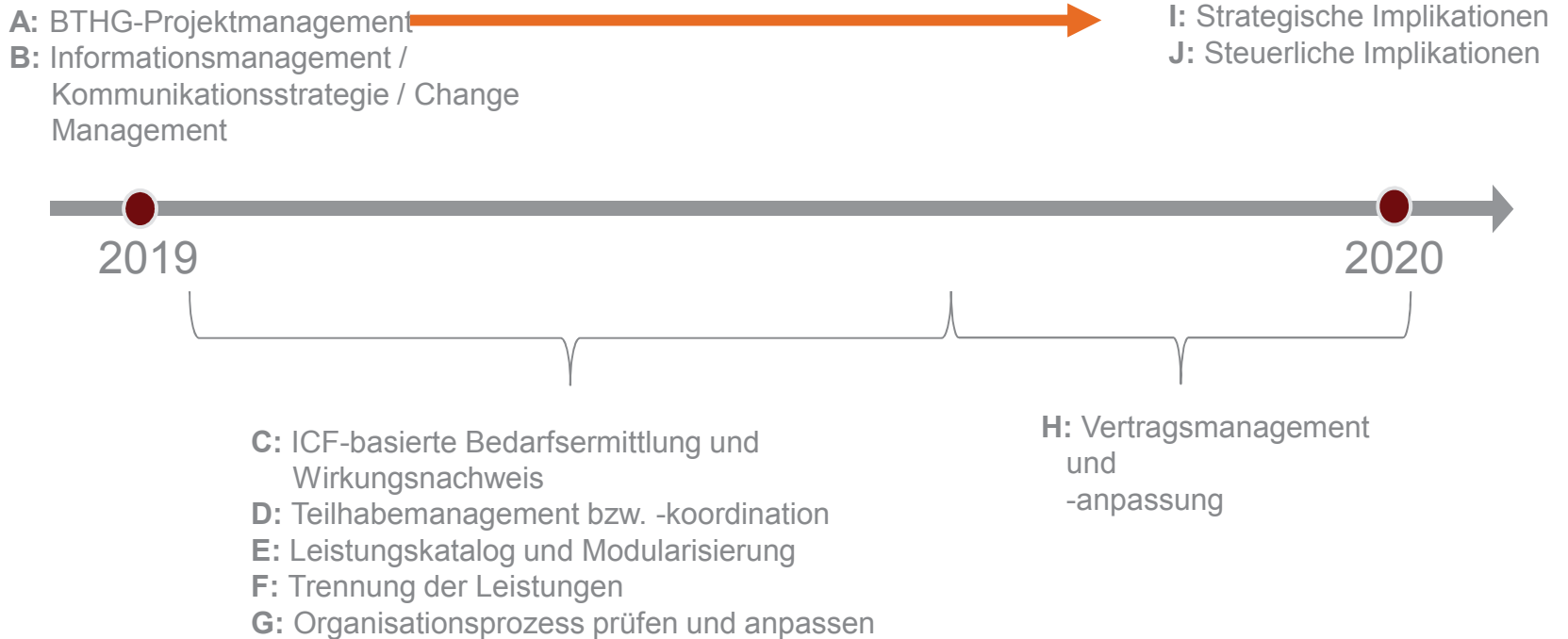
Deutscher Verein
Berlin, 20. März 2019

StB Andreas Seeger
Simon Odenwald

AGENDA

- 1 Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung
 - 1 Betriebswirtschaftliche/organisatorische Umsetzung
 - 2 Steuerrechtliche Umsetzung

Zeitschiene der To-Do's



Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (1/4)

A: BTHG-Projektmanagement

- Zeitplan erstellen
- Zuständigkeiten klären
- Maßnahmen definieren [...]

B: Informationsmanagement/Kommunikationsstrategie/Change Management

- Erstellung von zielgruppenorientierten BTHG-Informationsschreiben und -materialien
- Bei erkennbaren Unsicherheiten, Widerstand oder sonstigen Symptomen kurzfristig Change-Management-Maßnahmen ergreifen (z. B. Kommunikationsplan erstellen, Sounding-Boards, etc.)
- Zusammenstellung von Schulungsmaterial für Mitarbeiter, Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Betreuer [...]

C: ICF-basierte Bedarfsermittlung und Wirkungsnachweis

- Anwendbarkeit des Bedarfsermittlungsinstruments sicherstellen (z. B. ICF-Schulungen, Sozialrechtsschulungen)
- Anwendung und Prüfung der digitalen Umstellung der Dokumentation [...]

Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (2/4)

D: Teilhabemanagement bzw. -koordination

- Mitarbeiter schulen (z. B. „SMARTER“ Zielformulierung)
- Case Manager bzw. Fall-Experten einsetzen (Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Wünsche, z. B. Einsatz als Vertrauensperson) [...]

E: Leistungskatalog und Modularisierung

- Rechenmodelle: Bepreisung sämtlicher Dienstleistungen
- Ggf. Anpassung des Leistungskatalogs sowohl für den Bereich Wohnen, als auch für den Bereich Arbeit [...]

F: Trennung der Leistungen (Fachleistung und existenzsichernde Leistungen)

- Refinanzierungsanalyse auf Basis bestehender Finanzierung (Grund- und Maßnahmenpauschale sowie Investitionsbetrag)
- Auflistung und Aufteilung der Wohn- und Gemeinschaftsflächen, Fachleistungsflächen sowie Mischflächen
- Mietpreiskalkulation (Basismiete und Sonderaufschlag) und Kalkulation des Fachleistungs-IB
- Kalkulation weiterer lebensunterhaltssichernder Leistungen (z. B. Mittagsverpflegung WfbM)
- Klarheit schaffen über Refinanzierungssituation geplanter Neubauprojekte [...]

Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (3/4)

G: Organisationsprozess prüfen und anpassen

- Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation
- Veränderung der Verwaltungsabläufe feststellen und ressourcenseitig kalkulieren
- Flexibilisierung von Arbeitszeiten in Erwägung ziehen [...]

H: Vertragsmanagement und -anpassung

- Wohn- und Betreuungsverträge erstellen und anpassen
- Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen erstellen
- Dienstleistungsverträge mit Kooperationspartnern überarbeiten [...]

I: Strategische Implikationen

- Umgang mit pflegerischen Leistungen (insb. SGB V Leistungen die über einfache behandlungspflegerische Maßnahmen hinausgehen)
- Risiko aufgrund von mangelnder Mitwirkungsmöglichkeit des Leistungserbringers im Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren analysieren → Ggf. Gegenmaßnahmen definieren

Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (4/4)

- Umgang mit der Gewichtung auf Ziele und Wirksamkeit: Wie sind die bisherigen Voraussetzungen und wie gehe ich mit der Gefahr von Vergütungskürzungen um? → Leistungsvertragliche Gestaltung
- Analyse des Risikos, dass Menschen mit Behinderung zukünftig eigenständig SGB XII-Leistungen beantragen, diese bewilligt werden müssen und die Auszahlung an den Leistungsnehmer, nicht an den Leistungserbringer erfolgt (z. B. Implementierung Forderungsmanagement prüfen)
- Analyse des aktuellen Leitbildes mit Blick auf die Anforderungen des BTHG
- Insb. Bereich Arbeit: Entwicklung neuer zukunftsweisender Geschäftsmodelle und Überarbeitung bestehender Konzepte im Hinblick auf steigenden Wettbewerb (z. B. Schaffung von Angeboten als anderer Leistungsanbieter) [...]

AGENDA

- 1 **Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung**
 - 1 Betriebswirtschaftliche/organisatorische Umsetzung
 - 2 **Steuerrechtliche Umsetzung**

Zeitschiene der steuerrechtlichen Umsetzung

A: BTHG-Steuerliches Projektmanagement



- B: Satzungsprüfung
- C: Identifizierung der Wohnangebote
- D: Gemeinschaftliches Wohnen – abWG – Anwendung WBVG und LandesheimG?
- E: „Einzelwohnen“ – Nutzung nach vschd. Behinderungsarten bzw. auf Grund besonderer Wohnbedarfe geplant?
- F: Dokumentation der Hilfemerkmale der Bewohner
- G: Mietverträge entwerfen

Zu G-I: ggf. verbindliche Abstimmung der Verträge für existenzsichernde Leistungen vorab mit der zuständigen Finanzbehörde

Steuerrechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Leistungserbringer (allgemein):

- **Anpassung/Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke**
 - Förderung der Wohlfahrtspflege und Hilfen für behinderte Menschen
 - Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
- **Anpassung der Form der Zweckverwirklichung**
 - Leistungen zum Lebensunterhalt bspw. Essen auf Rädern,....
 - Assistenzleistungen (Alltagshilfen, mobile Hilfsdienste....)
 - kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote,.....
 - Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum....

Steuerrechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

Im Verhältnis zum Leistungsberechtigten (Wohnen):

- allgemein
 - Identifizierung / Abgrenzung der Bereiche gemeinschaftliches Wohnen, Einzelwohnen und ggf. ambulant betreuten Wohngemeinschaften
 - Bei Angeboten von ambulant betreuten WG Anwendbarkeit des W BVG und des jeweiligen Landesheim-Gesetzes prüfen
 - Bei Angeboten von Einzelwohnen
 - Je Immobilie zukünftige Mieterstruktur planen (Vermietung auch an Dritte, ohne § 2 SGB-Personen, geplant? – Umfang 2/3-Grenze?)
 - Feststellung /Dokumentation von Behinderungsarten der Mieter in Bezug auf besondere Wohnbedarfe (Ausstattung, Größe, u.a.) unter Bewertung der Ergebnisse des Gesamtplanverfahrens/Bedarfsfeststellung (ggf. besondere Ansprüche auf SGB IX/XII-Leistungen in Bezug auf Wohnen?)
 - Entwurf der Mietverträge, Zuordnung der Leistungen zu § 66 AO unter Wahrung des Selbstlosigkeitsgebots nach AO prüfen

KONTAKT



Andreas Seeger

Steuerberater - Partner
Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

0251/92208-120
0172/2312711
andreas.seeger@curacon.de

KONTAKT



Simon Odenwald

Berater Behindertenhilfe
Geschäftsfeld Strategie und Organisation
in der Sozialwirtschaft

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

02102/1669-801
0173/1890703
simon.odenwald@curacon.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde ausschließlich für die **Schulungsteilnehmer** erstellt. Diese **Präsentation** darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese **Präsentation** keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den **Schulungsteilnehmern** oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der **Präsentation** durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere **Präsentation** mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende **Präsentation** ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung **der Schulungsinhalte** allein bei den **Schulungsteilnehmern** verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

DocId: 653616 / 08/2016

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DocId: 653616 / 08/2016

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den grundsätzlich ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt in Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständige Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischer Rechte bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Auleistung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftsmittel bereitstellen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alle zu erfassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, dieser Netzwerkunternehmen oder anderer mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichtserstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen ist, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Einkritische schriftliche Darstellungen sind unverändert. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

5. Weitergabe einer beruflichen Auleistung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Auleistungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsunterlagen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung), oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Auleistungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeweisung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassungen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Auleistung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber beseitigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Auleistung des Wirtschaftsprüfers inhaltliche Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Auleistung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer kundlich vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenwahrung

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihm von dieser Schweigepflicht erhehmt.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Verhältnis mit dem Wirtschaftsprüfer behauptete Vertragsverhältnisse aus, so besteht die Haftung für die Leistung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadenfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestvergütungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erloscht, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber zu dem Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorzeitiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, besteht unberührt.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerabtschacht,
- c) die beratende und gütliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit sich die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernehmen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteueranzugs wird nicht übernommen.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widemut der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauszugfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfsleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berätungskünftig bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. a) und b) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Ausgaben, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschläge auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Bezahlung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichkeitsregeln

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherstichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstichtungssetzungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist nicht gestattet, die Inhalte dieses oder anderer Werke auszuschneiden bzw. auf elektronischer oder sonstiger Weise zu verbreiten, zu kopieren, zu übertragen, zu veröffentlichen.
© ICDW Verlag GmbH - Telefonvertrieb 14 - 40171 Düsseldorf

